



Prof. Dr. Rainer Schröder/Dr. Angela Klopsch, Berlin

Der juristische Dokortitel*

Der (juristische) Dokortitel ist in jüngster Zeit stark ins Gerede gekommen. Die prominentesten Beispiele dafür sind die Affären „zu Guttenberg“ und „Koch-Mehrin“.

Der vorliegende Beitrag untersucht „den juristischen Dokortitel“ am Beispiel der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin allumfassend: wissenschaftlich, historisch, inhaltlich, statistisch, soziologisch, ökonomisch, praktisch....

Warum wollen so viele JuristInnen doctores werden? Was sind die Gründe der Doktorväter, Promovenden anzunehmen und warum werden welche Themen vergeben? Wo beginnt der wissenschaftliche Betrug? Wie verhält es sich im Vergleich dazu mit „Diktaturdissertationen“? Wie viel wurde und wird promoviert? Welche Noten werden vergeben? Wie verhält es sich in anderen Fächern? Wie hat sich das Promotionswesen historisch entwickelt? Was bringt der Dokortitel überhaupt noch? Neben Status und erhöhten Berufschancen jedenfalls weiterhin Bildung. Bildung durch Wissenschaft.

Der Beitrag liegt hier in einer leicht veränderten / überarbeiteten dritten Fassung vor.

Zu den Gründen für die vorgenommenen Änderungen sowie zu deren Nachverfolgung und zur Gewährleistung der Zitierfähigkeit können eine Erklärung von Professor Schröder sowie die beiden alten Fassungen des Artikels online unter Anlagen als PDF-Dokument weiterhin abgerufen werden.

S. 33

- HFR 4/2012 S. 1 -

- ¹ Er ist ins Gerede gekommen. Plagiate, scheinbare Plagiate, Unklarheiten, Ungenauigkeiten und Unverschämtheiten (weniger) warfen ein merkwürdiges Licht auf die große Mehrheit der redlichen Doktorandinnen und Doktoranden.
- ² Journalisten bliesen zum Generalangriff: Schon die Titel der kritischen Publikationen sind bezeichnend: Der Dokortitel sei ein „Anti-Deppen-Ausweis“, meinte die Welt.¹ Auch der Spiegel ließ sich nicht lumpen.² Die Autoren der Zeit standen dem nicht nach. Nicht nur

* Unter Mitarbeit von Kathrin Spoerr. Rn. 128-148 unter Mitarbeit von Simon Welzel. Die Abhandlung beruht zu weiten Teilen auf der Befassung mit der Geschichte der 200 Jahre alten Humboldt-Universität: Schröder, Rainer, Die Geschichte der Juristischen Fakultät zwischen 1810 und 1945, in: Grundmann, Stefan / Kloepfer, Michael / Paulus, Christoph G. / Schröder, Rainer / Werle, Gerhard (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Geschichte, Gegenwart und Zukunft, Berlin 2010, S. 3-113; Schröder, Rainer / Bär, Fred, Zur Geschichte der Juristischen Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin, Kritische Justiz 1996, S. 447-465; Geschichte der Universität Unter den Linden 1810-2010, Bd. 4: Genese der Disziplinen. Die Konstitution der Universität, hrsg. von Tenorth, Heinz-Elmar, Berlin 2010, Bd. 5: Transformation der Wissensordnung, hrsg. von Tenorth, Heinz-Elmar, Berlin 2010, Bd. 6: Selbstbehauptung einer Vision, hrsg. von Tenorth, Heinz-Elmar, Berlin 2010; Schröder, Rainer / Klopsch, Angela / Kleibert, Kristin, Die Berliner Juristische Fakultät und ihre Wissenschaftsgeschichte von 1810 bis 2010, Berlin 2010; Klopsch, Angela, Die Geschichte der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin im Umbruch von Weimar, Berlin 2009; Kleibert, Kristin, Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im Umbruch – Die Jahre 1948 bis 1951, Berlin 2010.

¹ http://www.welt.de/print/die_welt/debatte/article13559958/Anti-Deppen-Ausweis.html, zuletzt aufgerufen am 24.03.2012.

² <http://www.spiegel.de/spiegel/0,1518,775009,00.html> zu Guttenplag und den Hintermännern, zuletzt aufgerufen am 24.03.2012; <http://www.zeit.de/2011/29/B-Promotionsreform>, zuletzt aufgerufen am 24.03.2012.

die Presse,³ sondern auch Wissenschaftler stimmten ein: Eine Juristin, die – als Lehrbeauftragte – an der Uni Potsdam unterrichtet, tat unnachahmlich im Tagesspiegel kund:

- 3 *„Die Anerkennung, die die Promotion verleiht, ist keine gerechte Belohnung für eine wichtige Leistung; die beiden Buchstaben vor dem Namen bedeuten nicht mehr als der Puschel auf dem Helm, durch den in alten Zeiten Würdenträger gekennzeichnet waren.*

(...) Doktorväter und -mütter müssen zugeben, dass sie die umfangreichen und langweiligen Dissertationen ihrer Doktoranden im Normalfall gar nicht lesen und ihre Gutachten anhand der Inhaltsverzeichnisse anfertigen.

Wie ärmlich wirkt eine Dissertation, die meistens niemanden interessiert und niemandem nützt, im Vergleich zu den Leistungen, die in anderen Teilen der Gesellschaft erbracht werden! Da werden Brücken gebaut, Rosengärten angelegt und Romane geschrieben, ohne dass der Name ihrer Urheber jemals an diese Leistung erinnern würde – während die folgenlose Beschriftung eines Papierhaufens noch auf dem Grabstein ihres Urhebers gerühmt wird.“⁴

- 4 Alle, wirklich ausnahmslos alle, Doktoranden/innen, Betreuer/innen handeln also kritikwürdig. Mal kritisiert man die Promotionspraxis der Juristen, mal die Tatsache, daß der Dr.-Titel in den Personalausweis eingetragen wird. Auch einer meiner Fakultätskollegen, Christoph Möllers, mischte sich mit Hans Michael Heinig in der FAZ in die Diskussion ein.⁵
- 5 *„Dafür täte eine Rückbesinnung auf den wissenschaftlichen Sinn der Promotion not: Dissertationsschriften sollen gemeinhin einen Beitrag zum Erkenntnisgewinn leisten. An diesem Erfordernis gemessen, ist ein Großteil der juristischen Dissertationen überflüssig. Als Wissenschaft würde die Juristerei gewinnen, wenn sie weniger, dafür bessere Dissertationen hervorbrächte. Eine intensivere Betreuung könnte dazu beitragen. Das bedingt eine deutliche Begrenzung der zu Betreuenden, letztlich auch eine strukturiertere Betreuung, die dann als Lehrleistung anerkannt wird.“⁶*

S. 34

- HFR 4/2012 S. 2 -

- 6 Sie kritisierten weiter „in wohl keinem anderen Fach“ würden **„Doktoranden so systematisch zum Regelbruch verleitet werden wie in der Rechtswissenschaft“** und dass hier „Fehlverhalten vorgelebt“ werde.⁷ Ihre Thesen wurden von einigen Großen der Zunft wie Canaris/Schmidt öffentlich zurückgewiesen.⁸ Und intern regten sich Kollegen darüber auf, dass – wie Möllers meinte – die Betreuer ihre Doktoranden zur wissenschaftlichen Unredlichkeit, ja zum Rechtsbruch verleiten würden.
- 7 Das waren sicher publizistische Übertreibungen, die sich weit mehr gegen Aspekte der wissenschaftlichen Praxis richteten als gegen das Promotionswesen an sich. Wer die Praxis des Promovierens aus eigener Anschauung kennt, weiß, dass es manchmal Ungereimtheiten, schlechte Organisation des Promovierens und in Einzelfällen Missbräuche gibt. Aber Hunderte von Artikeln schütteten nicht selten das Kind mit dem Bade aus.
- 8 Es würde große Freude machen, sich in diese saftige Diskussion einzumischen. In ähn-

³<http://www.tagesspiegel.de/wissen/doktorarbeiten-in-zeiten-des-plagiats/4395264.html>, zuletzt aufgerufen am 24.03.2012.

⁴ Tönnies, Sibylle (*1944, Lehrbeauftragte an der Universität Potsdam), <http://www.tagesspiegel.de/meinung/adels-und-dokortitel-erhoehen-ihre-traeger-zu-unrecht-/3932870.html>, zuletzt aufgerufen am 24.03.2012.

⁵ Möllers, Christoph / Heinig, Hans Michael, Kultur der Kumpanei, FAZ vom 23.03.2011: <http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/gastbeitrag-kultur-der-kumpanei-1610253.html>, zuletzt aufgerufen am 24.03.2012.

⁶ Möllers, Christoph / Heinig, Hans Michael, Kultur der Kumpanei, FAZ v. 23.03.2011.

⁷ Ebenda.

⁸ Canaris, Claus-Wilhelm / Schmidt, Reiner, Hohe Kultur, FAZ vom 06.04.2011: <http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/gastbeitrag-hohe-kultur-1624499.html>, zuletzt aufgerufen am 24.03.2012.

licher Weise polemisch auszuteilen, so wie es ein Unbekannter im Internet tat:

„Mein Eindruck: Die Lichtgestalt der deutschen Staatsrechtslehre möchte auch in der Sache KTG unbedingt im Licht stehen, lanciert an prominenter Stelle einen Text, in dem - praktisch ohne Bezug zur Sache KTG, für die offenkundig ganz andere Defizite der Rechtswissenschaft verantwortlich waren - altbekannte Missstände mit individuellen fachlichen Abneigungen verquirlt werden und provoziert dadurch eine erstaunlich intelligent gemachte, ziemlich treffend boshafte Antwort, die dem Provokateur noch schaden könnte. Mal sehen, was als Duplik kommt.“⁹

In der öffentlichen Diskussion gilt: Mann beißt Hund ist viel spannender als Hund beißt Mann...

- ⁹ Und nun wird der hier folgende Artikel leider "uninteressant", denn der Skandal macht neugierig, die Fakten erwecken das Interesse nicht so leicht.

Begeben wir uns also in die Niederungen der Realität, in Statistik, Geschichte und Soziologie... Vorab: Wenn hier von Professoren die Rede ist, dann sind damit natürlich auch die Professorinnen gemeint. Unter den Ordinarien (C4 / W3-Kollegen) sind leider nur wenige Professorinnen, nämlich ca. 8,5 %. Studenten sind zu 54 % -innen, Doktoranden sind zu 35 % weiblich. Gendern ist sehr notwendig, aber sprachlich sehr umständlich. Der Autor bittet um Vergebung...

S. 35

- HFR 4/2012 S. 3 -

10 **1. Äußerliches: Warum wollen so viele JuristInnen doctores werden?**

Die Antwort darauf glauben wir alle zu kennen, auch wenn man nicht darüber spricht. Der Dokortitel ist kein Titel, sondern ein akademischer Grad. Gleichzeitig ist er seit dem Mittelalter der Inbegriff von Gelehrsamkeit.

- ¹¹ Rechtswissenschaft ist ohne Zweifel Wissenschaft. Sie strebt nach Wahrheit und Gerechtigkeit. Sie versucht, das Ganze in eine systematische Ordnung zu bringen, verwendet standardisierte überprüfbare Methoden. Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse werden neben der hermeneutischen Methode berücksichtigt.
- ¹² Die Bewährung in der Wissenschaft hat gesellschaftlich einen hohen Rang und sie gewährt einen Status, weil die Tätigkeit eine hohe intellektuelle Fähigkeit voraussetzt, er diese Gelehrsamkeit symbolisiert und weil diese Tätigkeit nicht interessegebunden ist (oder sein soll).
- ¹³ Wenn Bewerber um eine Dissertation in meinem Dienstzimmer sitzen, versichern sie mir alle, sie wollten promovieren, weil sie einmal ein Thema gründlich bearbeiten wollen. Das stimmt auch, aber die Betreuer wissen nicht bei welchen Kandidaten, also bei welchem Prozentsatz, dies der Fall ist. Die Kandidaten wollen promovieren, um zur **Wissenschaft** beizutragen. Eigentlich wollen sie promoviert werden, von einer hochwohlwollenden Fakultät feierlich in einen besseren, höheren Zustand erhoben (promotio: auf Latein Beförderung (auf eine Ehrenstelle)) werden. So, dass den Promovierten quasi auf der Stirn steht, diese Menschen sind hartnäckig, schlau, hochintelligent... - einfach besser als die anderen.
- ¹⁴ Und damit treten die weiteren Gründe zu Tage, nämlich der mit der Promotion verbundene **Status** und die **Berufschancen**.

Der Doktorgrad ist demokratisch. Er kann bei entsprechender Leistung und Bildung von jedem erworben werden. Er ist ein Ausdruck eines wissenschaftlichen Verdienstes. Und Wissenschaft ist im Prinzip selbstlos, nicht gewinnorientiert.

⁹ Fleissige(r) Schreiber(in), <http://forum.jurawelt.com/viewtopic.php?f=53&t=41331>; zuletzt aufgerufen am 24.03.2012.

S. 36

- HFR 4/2012 S. 4 -

15 2. Der juristische Doktorgrad und die Wissenschaft**2.1 Themen**

Gute **Themen** liegen freilich nicht auf der Straße; d.h. eigentlich doch, denn die Fortentwicklung des Rechts wird angetrieben von der Wirklichkeit: ohne Subprime-Krise kein Problem bei der Vollstreckung isolierter abgetretener Grundschulden; ohne diese Frage aus der Realität keine rechtswissenschaftlichen Abhandlungen darüber. Ohne Demjanuk keine Frage nach der Sinnhaftigkeit der Anklage von über 90-jährigen Personen. Ohne Treuhandanstalt keine wissenschaftliche Diskussion der Verwertung von DDR Volksvermögen. Ohne PID-Möglichkeit keine ethische und rechtliche Frage nach deren Be-rechtigung oder gar Strafbarkeit.

16 Zwei Jahrhunderte lang standen Fragen juristischer Dogmatik im Vordergrund. Rechtswissenschaft verstand sich als hermeneutische Wissenschaft, als Lehre vom Textverstehen und von der Auslegung, zur Herstellung von Rechtssicherheit. Der Schwerpunkt scheint sich heute zu aktuellen Fragen zu verschieben.

17 2.2 Forschungsinteressen der Betreuer

Ein/e Professor/in wird nur die Themen vergeben, die ihn/sie selbst interessieren. Und so kommt es, dass die Themen in der Humboldt-Universität seit 1810 strikt den Forschungsinteressen, aber auch den wissenschaftlichen Moden und Stilen folgen. Da die Mehrzahl der Professoren im 19. Jahrhundert das römische Recht vertrat, sind die Arbeiten zum römischen Privatrecht am häufigsten. Vor dem BGB, in der Zeit der sog. Begriffsjurisprudenz, ließ man über die neuen juristischen Begriffe schreiben, um sich ihrer zu versichern. In der Zeit der Weimarer Republik kommt das öffentliche Recht, aber auch das Arbeitsrecht in den Blick. Im Dritten Reich erreichte die Fakultät 1940 mit 50 Arbeiten in einem Jahr ein Maximum. Nationalsozialistische Autoren wie Reinhard Höhn und Carl Schmitt ließen nicht wenige Arbeiten mit Bezug zum neuen System schreiben. Bei weitem wurden aber nicht so viele ns-geprägte Arbeiten vergeben wie man vermuten könnte.

18 2.3 win-win-Situation

Was sind die Motive der Betreuer für die Vergabe von Dissertationen? Von seltenen unklaren Ausnahmen abgesehen vergeben Betreuer also Arbeiten, weil die Themen wissenschaftlich interessant sind, Erkenntnis, ja Fortschritt versprechen. Also aus Interesse, wenn nicht Liebe zur Wissenschaft. Natürlich könnte man die als Dissertation vergebene Fragestellung selbst angehen, aber es liegt in der Natur der Wissenschaft, dass die Fragen mit zunehmendem Grad des Wissens nicht weniger, sondern mehr werden. Da wir fast alles wissen, werden die Fragen kleiner und der Aufwand für ihre Beantwortung steigt. Das wird in einem schönen Bild zusammengefasst: Die Kugel des Gewussten liege im Meer des Ungewussten. Damit ist klar, je mehr wir wissen, desto größer ist der Kontakt der Kugeloberfläche zum Ungewussten.

19 Ein Wissenschaftler, der in diesem steigenden Grad des Wissens und der Komplexität weiter forscht, ist also zunehmend auf Zu- und Vorarbeit angewiesen. Diese Arbeit leisten heute nicht mehr Assistenten (zumal die Budgets für diese bezahlten Nachwuchswissenschaftler von der Wissenschaftsverwaltung immer stärker gekürzt werden), sondern: Promovenden.

S. 37

- HFR 4/2012 S. 5 -

20 2.3.1 Zwei Gründe für die Vergabe von Dissertationen

Es gibt also zwei Gründe für die Vergabe von Doktorarbeiten: Erstens ist das Thema interessant – und zwar für den wissenschaftlichen Horizont des Betreuers. Zweitens will man besonders guten Absolventen die Gelegenheit geben, einen Beitrag zur großen Mutter Wissenschaft zu leisten, ein dickes Brett zu bohren, ihre intellektuelle Kapazität,

ihr Durchhaltevermögen unter Beweis zu stellen, sich zu qualifizieren.

- 21 Niemand vergibt ein uninteressierendes Thema, denn dafür würde er/sie mit der Qual bestraft, Langweiliges und/oder gar Uninteressantes lesen zu müssen; also der Höchststrafe für Wissenschaftler.
- 22 Obwohl Promotionswillige vielleicht in erster Linie eine Erhöhung des Status, eine Verbesserung der Berufschancen wollen, entsteht überraschenderweise trotz Gemengelage eine win-win Situation. Als Lohn für Doktoranden winkt die Chance, sich wissenschaftlich weiter zu qualifizieren oder eine (nicht sehr bedeutende) finanzielle Besserstellung am Anfang der Berufstätigkeit sowie eine Statusverbesserung zu erlangen.

23 **2.3.2 Zunahme des Wissens**

Der Lohn für die Wissenschaft durch Dissertationen sind die Zunahme an Wissen, neue Erkenntnisse, die Lösung von Streitfragen etc. Kaum jemand außerhalb des engen Kreises der Universitäten und Forschungsinstitutionen weiß, wie man Wissenschaft betreibt und was die Themen sind. Auch Menschen, die eine Universität besucht haben, kamen nicht automatisch mit wissenschaftlichem Arbeiten in Kontakt, weil Studieren heute zumeist Berufsausbildung bedeutet. Dennoch hatte man in der Debatte um den Betrug bei Doktorarbeiten den Eindruck, dass jeder Wissenschaft und wissenschaftliches Arbeiten beurteilen kann.

- 24 Unendlich viele Fragen sind in Natur- und Geisteswissenschaften beantwortet, die neuen Fragen kann man oft nicht mehr allein bewältigen. Dazu braucht man ein Team. Die Aufgaben werden in kleine Teile aufgeteilt und zur Beantwortung an Doktoranden übergeben, einer Gruppe oder einzelnen nacheinander. Das ist in der Naturwissenschaft schon fast überall so, aber zunehmend auch in den Geisteswissenschaften, wo es früher üblich war, dass ein Professor im stillen Kämmerlein vor sich hin forschte. Auch in Jura setzt sich der kollektive und kommunikative Arbeitsstil zunehmend durch. Dieser Arbeitsstil wird von den großen Forschungsinstitutionen der Bundesrepublik gefördert. Aber unabhängig von den Doktorandenkollegs, welche die DFG unterstützt, bilden sich an vielen Lehrstühlen Doktorandenseminare unter der Anleitung von Professoren, sozusagen kleine Doktorandenkollegs. Der Professor als Aufgabensteller und seine Doktoranden bilden dann eine Gemeinschaft, welche das gleiche Ziel, die Arbeit an einem wissenschaftlichen Thema, vereint.

S. 38 - HFR 4/2012 S. 6 -

25 **2.3.3 Wissenschaftlicher Arbeitsstil und Art der Betreuung**

Dem Professor kommt in dieser Gemeinschaft eine ganz besondere Rolle zu. Er bestimmt nicht nur das Thema, sondern gibt die Fragen und die Methoden und somit den Wissenschaftsstil vor. Denn soeben examinierte Personen haben in der Regel noch nicht den Weitblick, um die neuen, spannenden Fragen eines Faches zu erkennen und zu benennen.

- 26 Wer sucht das Thema? Wie Derleder kürzlich zu Recht bemerkte,¹⁰ können gerade examinierte Juristen nur in Ausnahmefällen ein "gutes" Thema finden, weil sie vielleicht gut Klausuren lösen können, aber der Überblick über die neuen Fragen, mögliche Probleme fehlt noch. Also schreiben sich die Themen fast immer in den Forschungskontext des Betreuers ein, und das ist meistens gut so.

27 **3. Promotion als Beweis für die Beherrschung des Fachs**

Hier ist ein Blick in die Geschichte zwingend. Was bewies der Doktor eigentlich? Vor allem die Beherrschung des Fachs, praktisch weit überwiegend die des römischen Rechts. Die Dissertation stand lange nicht im Zentrum der Prüfungsleistung, sondern die Disputation – im Grunde der mittelalterlichen Tradition folgend. Für die Disputation

¹⁰ Derleder, Peter, Ex promotione lux?, Myops 11/2011, S. 12-22, S. 15.

wurden dann Thesen verfasst, manchmal gedruckt und unter einem Praeses disputiert. In Laufe des 17. Jahrhunderts – so Ranieri – seien die Thesen allmählich stärker ausgearbeitet worden zu einer Dissertation über das gestellte Thema, über die dann disputiert wurde. Gelegentlich – so bei den besonders originellen Thesen/Dissertationen war es der Praeses selbst, der Thesen oder Dissertation verfasste, über die er dann disputieren ließ.¹¹

- 28 Später im 19. Jahrhundert griffen nicht wenige Fakultäten in Deutschland den Vorrang der Disputation, der Promotion sine dissertatio wieder auf, was zu erheblichen Konflikten in der Universitätslandschaft führte. Denn in Berlin verlangte man wissenschaftlich Neues in der Dissertation.¹² Der Schwerpunkt hatte sich von der Disputation zur Dissertation verschoben.
- 29 Die Dissertation war an der Wende zum 19. Jahrhundert eine Abhandlung aus dem Recht, nicht unbedingt neu, nicht originell, selten mehr als den Stand der h.M. zusammenfassend. Schon seit langem aber kannte man die Unterteilung in die Promotionen in solche pro gradu oder pro statu.¹³
- 30 Als Beispiel kann Goethes gescheiterter Promotionsversuch in Straßburg dienen. Am 4./5. Juli 1772 schreibt Elias Stöber, außerordentlicher Professor der Theologie in Straßburg, an den badischen Prinzenzieher F.D. Ring:
- 31 *„H. Göthe hat eine Role hier gespielt, die ihn als einen überwitzigen Halbgelehrten und als einen wahnsinnigen Religions-Verächter nicht eben nur verdächtig, sondern ziemlich bekannt gemacht. Er muß, wie man fast durchgängig von ihm gläubt, in seinem Obergebäude einen Sparren zuviel oder zu wenig haben. Um davon augenblicklich überzeugt zu werden, darf man nur seine vorgehabte Inaugural-Dissertation de Legislatoribus lesen, welche selbst die Juristische Facultät ex capite religionis et prudentiae unterdrückt hat; weil sie hier nicht hätte können abgedruckt werden anders, als daß die Professoren sich hätten müßen gefallen lassen mit Urtheil und Recht abgesetzt zu werden“.*

S. 39

- HFR 4/2012 S. 7 -

- 32 Mit der Wissenschaftsfreiheit war es eben nicht weit her.¹⁴ Und wer Religion- oder Staatssachen behandelte, konnte sich schnell den Vorwurf des crimen lasae majestatis¹⁵ einfangen.
- 33 Das schreckte den großen Naturrechtlicher Thomasius in Halle nicht. Er kämpfte in seinen Dissertationen gegen Hexerei und Folter.¹⁶ Doch das waren Abhandlungen eines

¹¹ Zur Geschichte dieser Praxis vgl.: Ranieri, Filippo, Juristische Dissertationen deutscher Universitäten im 17. und 18. Jahrhundert (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 27) 2 Bde., Frankfurt a.M. 1986, 1. Hlbbd. S. 2 ff.

¹² Im Allgemeinen kann Preußen wohl insgesamt als schwer bzw. strikt angesehen werden; die Preußische Verordnung betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel vom 7. April 1897 legte fest, dass Dokortitel, die an auswärtigen Universitäten unter weniger strengen Anforderungen erlangt worden waren, der Genehmigung des Ministers bedurften, vgl. GStA PK, HA VI NL. Althoff A I Nr. 102 (Bl. 9-10), gefunden über: Rebenich, Stefan / Franke, Gisa (Hrsg.), Theodor Mommsen und Friedrich Althoff, Briefwechsel 1882-1903, München 2012, S. 697 Brief Nr. 541 Fn 2500.

¹³ Vgl. Schröder, Rainer, Die Geschichte der Juristischen Fakultät zwischen 1810 und 1945, in: Grundmann, Stefan / Kloepfer, Michael / Paulus, Christoph G. / Schröder, Rainer / Werle, Gerhard (Hrsg.): Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin 2010, S. 3-113, S. 27.

¹⁴ Goethe: Alles ließen sich die Fakultäten freilich nicht gefallen. Goethes Großvater Johann Wolfgang Textor hatte sehr beachtliche juristische Abhandlungen verfasst, der Enkel – schon zwei Jahre bevor er ein berühmter Autor wurde, <http://hinrich-luehmann.de/goethes-doktorarbeit/>. Und in einem Brief vom 7. Aug. 1772 desselben Briefwechsels lesen wir: „Was ich Ihnen, werthester Freund, von des H. Göthe seiner vorgehabten Inaugural-Dissertation gemeldet, das habe ich aus dem Munde des H. Prof. Reißessen vernommen, welcher damals Decanus Facultatis gewesen. Und, soviel mich zu erinnern weiß, hat er mir gesagt, daß dem Candidato seine ungereimte Arbeit zurückgegeben worden. Sie dürfte wohl bey keiner guten Policey zum Druck erlaubt oder gelassen werden; wiewohl d.H. Autor damit gedroht.“

¹⁵ Majestätsbeleidigung.

¹⁶ Thomasius, Christian, Theses Inaugurales de crimine magiae, Halae Magdeburgicae 1701; ders.: Dissertatio Inauguralis iuridica de tortura ex foris Christianorum proscribenda, Halae 1705.

hoch erfolgreichen Professors.¹⁷ Selten finden sich die ganz großen Würfe unter den Inaugural-Dissertationen, denn diese sind nichts anderes als wissenschaftliche Anfängerarbeiten; mehr oder minder gut.¹⁸ Aber schon immer gab es herausragende Ausnahmen und qualitätvolle Arbeiten.

- 34 Dissertationen bewiesen also Rechtskenntnisse, gelegentlich souveräne Stoffbeherrschung. Das gilt eingeschränkt auch für die Promotionen ohne Dissertation, die durch das Bestehen des examen rigorosum abgeleistet wurden, was auch noch im 19. Jahrhundert praktiziert wurde. Grob vereinfacht kann man sagen: Der preußische Staat nahm den Universitäten die Prüfungen weg, weil die Kandidaten für Richteramt und Staatsdienst nicht mehr die praktischen Fähigkeiten aufwiesen, die für diese Ämter erforderlich waren. Die faktischen Voraussetzungen für die Promotionen sanken ins Bodenlose; gelegentlich war ein mündliches Examen erforderlich, manchmal nicht einmal das. An nicht wenigen juristischen Fakultäten des 19. Jahrhunderts konnte man durch Einzahlung der Gebühren promovieren. Die Bedeutung des Doktors sank – scheinbar. Dennoch, da mit dem Titel ein Status verbunden war und ist, wurde und wird er nach wie vor in hohem Maße angestrebt.

S. 40 - HFR 4/2012 S. 8 -

35 **4. Promotion unter dem Zwang zum Neuen**

Und dann kam Humboldt und gründete "seine" Universität zu Berlin.

Rudimentär wissen wir noch etwas von seinem Bildungsideal, das Lernen durch Anschauung, das forschende Lernen, das nicht mehr "Auswendiglernen" war oder sein sollte. Aber was nur wenige erinnern werden, ist die Veränderung des Wissenschaftsbegriffs. Sie spiegelte sich in den Anforderungen an Dissertation und Habilitation: Etwas Neues mussten die Arbeiten bringen. Die Friedrich-Wilhelms-Universität übernahm dieses Ideal sehr bald und fixierte es schon 1838 in einer Ordnung.¹⁹ Der Doktor wurde also von einem, der sein Fach beherrschte zu einem oft zweckfreien Forscher, zum Erfinder.

- 36 Das juristische Studium hat sozusagen antinomische Ziele, nämlich Wissenschaftlichkeit und praktische Falllösung. Der Weg zur Anwaltschaft und/oder zum Notariat geht über den "Umweg" der Wissenschaft. Und weil manch/e eine/r am Ende des Studiums in der Tat ein Unbehagen spürt, gibt es tatsächlich jene Studenten, die sich "wirklich" interessieren, die wissen wollen.
- 37 Was wir in der Lehre tun, ist gelegentlich nicht mehr als Rechtskunde. Nicht kritische, analytische, systematische auf Wahrheit bezogene Durchdringung des Stoffes, sondern Vermittlung von positivem Wissen. Die Studenten ertrinken in der Fülle des Stoffes, der von ihnen in immer kürzerer Zeit verlangt wird. Darum ärgert sich die Universität seit jeher über die Repetitoren, weil die genau diese Wissensvermittlung übernommen haben, und zwar gut. Und mit diesem bloßem Faktenwissen ohne wissenschaftliche, historische etc. Kenntnisse kann man die Staatsexamen prima bestehen, weshalb auch die Angst der juristischen Fakultäten vor den guten Fachhochschulen wächst.

38 **5. Statistisches zu den Themen der Dissertationen**

Die, die wissen wollen, schreiben Dissertationen. Diese sind (also) ein **Spiegel wissenschaftlicher und politischer Zeitströmungen**.

¹⁷ Im Endeffekt wurde aufgrund seiner juristischen Vorlesungen im Jahre 1694 die Universität in Halle gegründet.

¹⁸ Siehe dazu weiter unten das Kapitel zur Notengebung Rn. 78 ff.

¹⁹ In Bezug auf die Promotion vgl.: Kleibert, Kristin / Muschik, Louisa-C., Promotionsvoraussetzungen im Wandel der Zeiten: 1810-1990, in: Schröder, Rainer / Klopsch, Angela / Kleibert, Kristin, Die Berliner Juristische Fakultät und ihre Wissenschaftsgeschichte von 1810 bis 2010, Berlin 2010, S. 31-49, S. 31 ff; in Bezug auf die Habilitation vgl.: Klopsch, Angela, Habilitationsvoraussetzungen im Wandel der Zeiten: 1810-1990, S. 175 - 189, S. 175 ff.

- 39 Der Überblick belegt die Verteilung der Arbeiten auf die Fächer.²⁰ Kandidaten bevorzugen heute Themen, die ihre Eintrittschancen in bestimmte Berufsfelder erhöhen:

Jahr	Arbeiten	Promotionsquote [1]	RG	ZivilR	StrafR	ÖffR
1968	644	20%	7	42	15	35
1980	438	8%	8	44	15	32
1996	1.031	11%	5	48	11	35

[1] Gerade bei der Quote ist schwierig zu definieren, auf welchen Zeitabschnitt sich diese bezieht.

S. 41

- HFR 4/2012 S. 9 -

- 40 Der **Anteil rechtshistorischer Arbeiten** schwankte in letzter Zeit zwischen 5 und 10 %. Ihre Zahl nahm ab und liegt seit 1988 deutschlandweit konstant um 5 %.

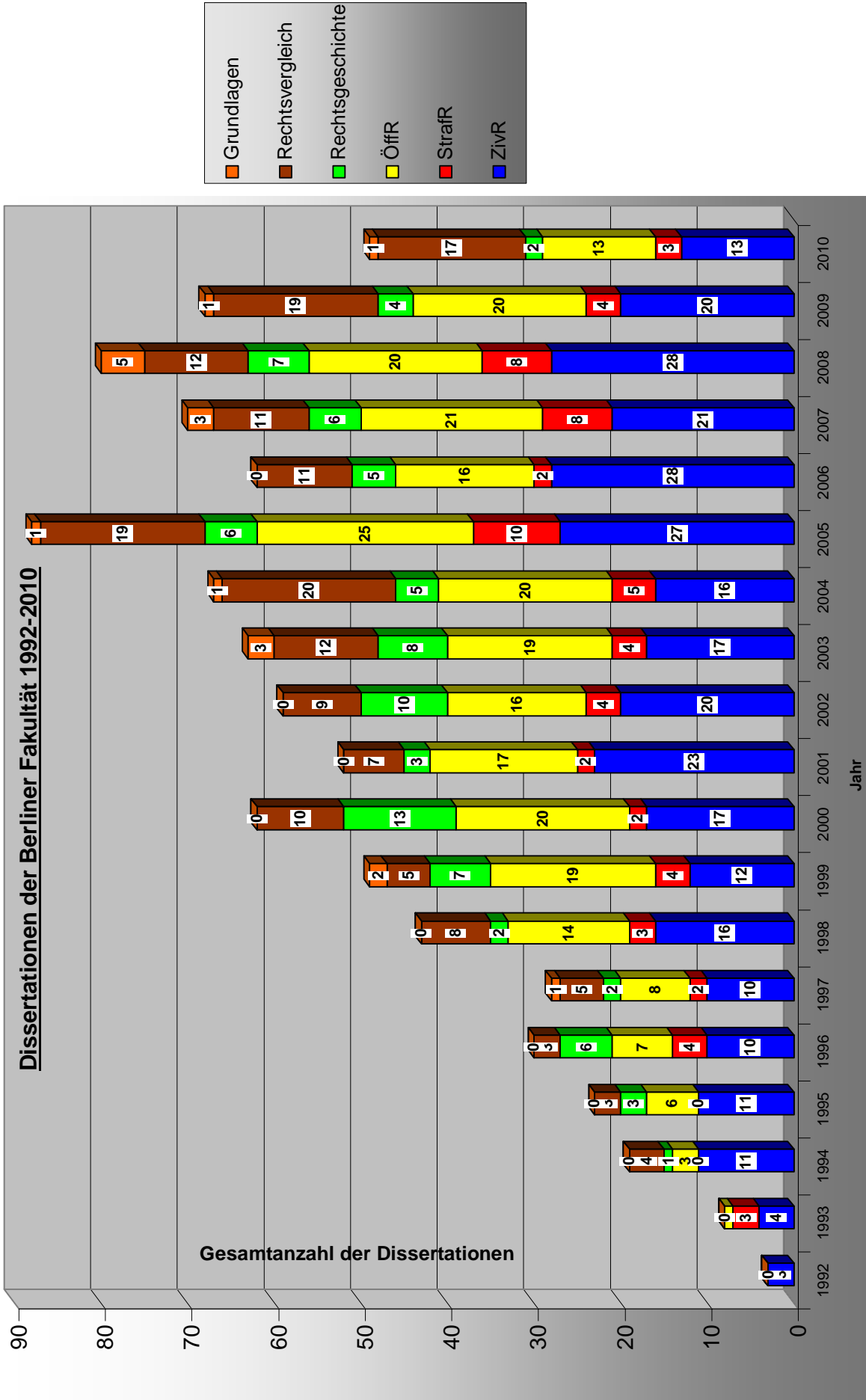
- 41 Exemplarisch werden hier die Arbeiten vorgelegt, die an der Humboldt-Universität zu Berlin in den Jahre 1992 bis 2010 zur Promotion gelangten:

- 42 *Dissertationen der Berliner Fakultät*

	Gesamt	Zivilrecht	davon Wirtschaftsrecht	davon gew. Rechtsschutz	Strafrecht
1992	3	3	1	2	0
1993	8	4	1	3	3
1994	19	11	6	5	0
1995	23	11	6	4	0
1996	30	10	2	5	4
1997	30	10	6	4	2
1998	43	16	10	3	3
1999	49	12	8	3	4
2000	62	17	6	3	2
2001	52	23	10	1	2
2002	59	20	10	2	4
2003	63	17	7	4	4
2004	65	16	8	1	5
2005	88	27	10	5	10
2006	62	28	14	8	2
2007	70	21	7	3	8
2008	80	28	16	3	8
2009	68	20	10	4	4
2010	49	13	3	2	3
Summe	594	197	91	45	43
Anteil	1	0,3316	0,1532	0,0758	0,0724

²⁰ Schroeder, Friedrich-Christian / Canzler, Andreas, Entwicklung der juristischen Promotionen in Deutschland, JuS 1998, S. 281 – 285. Bei all diesen Untersuchungen schwingen Unsicherheiten mit, auch bei meinen eigenen. Genauere Zahlen zur Humboldt-Universität siehe sogleich.

	Öffentliches Recht	davon Völker- recht	davon Europa- recht	Rechts- geschichte	Rechts- vergleichung	Grundlagen
1992	0	0	0	0	0	0
1993	1	0	0	0	0	0
1994	3	0	1	1	4	0
1995	6	0	2	3	3	0
1996	7	0	1	6	3	0
1997	8	1	3	2	5	1
1998	14	1	4	2	8	0
1999	19	3	1	7	5	2
2000	20	0	8	13	10	0
2001	17	1	4	3	7	0
2002	16	1	4	10	9	0
2003	19	1	8	8	12	3
2004	20	3	5	5	20	1
2005	25	2	5	6	19	1
2006	16	4	0	5	11	0
2007	21	6	1	6	11	3
2008	20	4	1	7	12	5
2009	20	4	4	4	19	1
2010	13	2	3	2	17	1
Summe	175	13	46	66	105	8
Anteil	0,2946	0,0219	0,0774	0,1111	0,1768	0,0135



44 **6. Die Erträge von Dissertationen**

Die meisten, die allermeisten juristischen Dissertationen enthalten Bausteine zur Erkenntnis des Rechts. Das ist auch dann richtig, wenn im Einzelfall die Erkenntnis gering bleibt oder der durchschnittliche Jurist diesen Fortschritt nicht zu erkennen vermag.

Beispielhaft seien genannt:

- 45
- Notar / Kenntnisse im Steuerrecht

Dirk Winkler, Die Pflicht des Notars zur Belehrung über steuerliche Folgen und zur steueroptimierten Urkundsgestaltung (Schröder und Kanzleiter, 2007)

- Grundlagen

Eckhardt Buchholz-Schuster, Rechtsphilosophische Legitimation der Rechtspraxis nach Systemwechseln - Ein Beitrag zur Funktion von „Juristenphilosophie“ (Schröder und Marxen, 1997)

- Diktaturvergleich

Andrea Gertraud Deyerling, Die Vertragslehre im Dritten Reich und in der DDR während der Geltung des BGB (Schröder und Kirchner, 1995)

- 46
- Am schwersten zu vermitteln ist der Fortschritt im Bereich der Dogmatik, am leichtesten dort, wo neue soziale, wirtschaftliche oder ethische Entwicklungen das Recht "vor sich hertreiben", denn Recht, ob in Wissenschaft oder Gesetzgebung, reagiert auf die Entwicklungen, ja ist aus ethischen Gründen gezwungen zu reagieren (Libanesishe Clans in Neuköln, Adjudication im Baurecht, Präimplantationsdiagnostik ...).

- 47
- Vor den derzeitigen Affären galt: Die Universität, die viel promoviert, liefert einen guten Beitrag zum Wissenschaftsstandort Deutschland, zur Qualifikation für die sog. Wissensgesellschaft. Konsequenterweise gab es zusätzliche Lehrstuhlmittel, wenn die Promotionsquote hoch war. Heute werden Haushaltsmittel für Universitäten leistungsbezogen vergeben, wobei auch die Anzahl von Promotionen pro Betreuer eine solche Leistungsgröße ist. Allerdings ist der Zuschuss minimal.

S. 42 - HFR 4/2012 S. 10 -

48 **7. Was beweist eine Dissertation?**

In einer Dissertation erweisen sich Tugenden: Fleiß, Geduld und Intelligenz.

Davon ist übrigens nie die Rede. Wir sind, so die pädagogischen Romantiker, natürlich alle gleich begabt und wer das bestreitet, ist eigentlich ein Rassist. Nein, es ist anders. Wer gute Examen macht und gut promoviert, ist mit Wahrscheinlichkeit klüger, ausdauernder und in diesem Bereich qualifizierter als andere. Es gibt freilich und selbstverständlich auch andere kluge Menschen. Ob Promovierte im Beruf wirklich erfolgreicher sind, ein gelingendes Leben führen, steht selbstverständlich auf einem anderen Blatt. Berufe setzen differenzierte Fähigkeiten voraus. Amtsrichter/innen im Betreuungswesen brauchen keine zwei Mal 14 Punkte für die korrekte Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben. Sie schaden nicht, aber sie sind auch nicht Voraussetzung.

Der Dokortitel ist der einzige demokratische Titel, der durch Leistung erworben ist, wie übrigens ein Staatsexamen auch.

S. 43 - HFR 4/2012 S. 11 -

49 **8. Der wissenschaftliche Betrug**

Doktoren sind – in Verruf gekommen. Da spielt neben berechtigter Kritik der Neid eine Rolle. Und nichts freut den Menschen doch so sehr, als wenn er andere Menschen, die scheinbar oder real "oben" stehen, herabziehen kann. Auch dann, wenn die Personen diese Erhabenheit nur durch Zuschreibung besitzen.

50 Auch hier fehlen der Öffentlichkeit klare Kriterien. Im Grunde gibt es drei Arten des wissenschaftlichen Betruges:

1. Ein Forscher behauptet vorsätzlich oder grob fahrlässigerweise, die Wirksamkeit eines Medikaments durch Experimente nachgewiesen zu haben. Das bedarf keines Kommentars.

2. Ein Wissenschaftler gibt fremde Gedanken als eigene aus, ohne den Urheber der Gedanken zu zitieren. Das ist das klassische Plagiat.

3. Ein Autor verwendet wörtliche Zitate, macht die Quelle etwa im Text kenntlich, nicht aber Beginn und Ende der wörtlichen Übernahme. Hier handelt es sich um einen im Verhältnis zu den ersten beiden Gruppen geringen Verstoß, nämlich den gegen das Zitiergebot.²¹

4. Doch auch dieser letzte Verstoß wird zu Recht als nicht akzeptabel kritisiert, wenn er in einer Arbeit gehäuft, massiert oder gar systematisch erfolgt. Da gibt es keinen Zweifel. Hingegen wird jeder Betreuer einer Anfängerarbeit lediglich die Korrektur der Zitierfehler verlangen oder die strenge Überprüfung der Arbeit einfordern, wenn der Fall nicht so gravierend ist, aus Unwissenheit geschieht o.ä., wenn eben keine Täuschungsabsicht naheliegt.

S. 44

- HFR 4/2012 S. 12 -

51 8.1 Die öffentliche Diskussion

Die Presse und die öffentliche Meinung vermischen diese Probleme bewusst miteinander, um griffigere Schlagzeilen zu haben. Aus dem, der Anführungszeichen vergessen hat, wird schnell der Betrüger und Großplagiator...

52 „Wer den Wissenschaftsbetrieb aus eigener Anschauung kennt, rieb sich die Augen über die moralische Entrüstung, die im Jahr 2011 „die Doktorarbeit von Karl-Theodor von Guttenberg auslöste. So viel Theater um zwei Buchstaben, groß D und klein r.²² Die umstrittene Arbeit fällt zu Recht mindestens in die Kategorie 4. Bei der Aufregung ging es den Kritikern und der Presse aber nicht um die Reinheit der Wissenschaft. Da war viel Scheinheiligkeit im Spiel. Die Guttenplag-Vertreter und Teile der Presse wollten den - im Ergebnis zu Recht erfolgten - Sturz eines charismatischen Politikers. Die Diskussion verlief aber nicht nur gegen die angeblichen oder tatsächlichen Plagiatoren. Auch dem Wissenschaftler, der alles angestoßen hatte, wurde nicht nur aufklärerischer Impetus unterstellt.²³

53 8.2 Fehlende Anführungsstriche vs. Diktaturdissertationen

So wissenschaftlich bedenklich Dissertationen mit Verstößen gegen die Zitiergebote sind oder gar echte Plagiate, so gibt es doch weit gravierendere Verstöße gegen die wissenschaftliche Ethik. Sie betreffen den Inhalt von Arbeiten. Es sind doch die liebedienerischen und diktaturverherrlichenden Dissertationen in den zwei deutschen Diktaturen weit unerträglicher als versäumte Anführungsstriche. Wer zu rassistischen Themen promovierte, zu Großraumphantasien promoviert wurde, dürfte diesen Titel nach demokratischen Maßstäben in der Bundesrepublik nicht mehr tragen. Dasselbe gilt

²¹ § 9 der Satzung über die Grundsätze der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

²² Kathrin Spoerr: Groß D und klein r, Die Welt kompakt v. 21.06.2011. Dr. Kathrin Spoerr und Prof. Dr. Rainer Schröder arbeiten seit langem gemeinsam an Fragen der Wissenschaftsgeschichte, u.a. auch an Fragen der wissenschaftlichen Qualifikation.

²³ Prof. Andreas Fischer-Lescano, vgl. dazu: <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,749990,00.html>, zuletzt abgerufen am 24.03.2012. Kathrin Spoerr: Groß D und klein r, Die Welt kompakt v. 21.06.2011.

²⁴ Gerber, Stefan, Zur Ausbildung von Diplomjuristen an der Hochschule des MfS (Juristische Hochschule Potsdam), Berliner juristische Universitätschriften, Grundlagen des Rechts 21, Berlin Verlag, Berlin 2000.

²⁵ Vgl. die Liste der ca. 170 Promotionen http://stasifiles.files.wordpress.com/2008/10/mfs-promotionen_potsdam.pdf, zuletzt aufgerufen am 16.01.2012.

für an der Stasi "Hochschule" Potsdam-Eiche²⁴ erfolgte Promotionen.²⁵ Hier haben Personen über besondere Verhörmethoden Dissertationen geschrieben, es ging um Zersetzung von Einzelpersonen, um illegale und menschenrechtswidrige Aktionen. Dass diese Promovierten ihre Titel teilweise weiterführen, dass sie teilweise als Anwälte tätig sind, ist politisch und berufspolitisch der Skandal. Die „Anführungsstriche“ und andere Zitatfehler bilden freilich ein wissenschaftliches und wissenschaftspolitisches Ärgernis, zumal wenn das Fehlen vorsätzlich oder grob fahrlässig motiviert ist.

- 54 Nur nebenbei: Nicht jede im Kontext einer Diktatur geschriebene Arbeit ist eine wissenschaftlich schlechte Arbeit. Im Gegenteil sind die meisten der an der Humboldt-Universität zu Berlin zwischen 1933 und 1989 angefertigten Werke eher unauffällig.²⁶

S. 45 - HFR 4/2012 S. 13 -

55 8.3 Motive der Kritiker

Anfangs konnte es so scheinen, als ob in Vroniplag „gezielt Politiker des bürgerlichen Spektrums angegriffen werden“. Das kann man heute nicht mehr sagen, denn die Untersuchungen erstrecken sich annähernd auf die gesamte Breite des politischen Spektrums und zudem auf eine erhebliche Anzahl von geistes- und naturwissenschaftlichen Arbeiten, deren Verfasser nicht als Personen herausgehoben sind. Es scheint der tiefe Ärger über die wissenschaftliche Unredlichkeit zu motivieren; und damit einhergehend ein Zorn auf die Angeberei mit dem Titel, die Verachtung von Wissenschaftlichkeit und das Profitieren von der Unredlichkeit. Es ist Vroniplag „gelingen, den Finger in eine Wunde zu legen. Ganz offensichtlich haben wir es nicht mit einem oder zwei titelsüchtigen Politikern zu tun, die ein paar (...) (unaufmerksame) Professoren getäuscht haben. Vroniplag hat gezeigt, dass die freie Verfügbarkeit von Wissen und Fakten mittels elektronischer Medien auch in der Wissenschaft angekommen ist. So ist es nun einmal. Es wird nicht zu ändern sein. (...) (Die Diskussion) hat aber noch etwas gezeigt: dass allerhand faul ist im deutschen Wissenschaftsbetrieb. (...).

- 56 Allerdings muss man sich wundern, wem (Frau) Schavan die Schuld an den Verhältnissen geben will, wenn sie die Hochschulen zu „Selbstkritik“ animiert. Von falschen „Statussymbolen“ und „Titelhuberei“ sprach sie. Sparsamer, wissenschaftsorientierter sollten die Hochschulen bei der Titelvergabe vorgehen, empfiehlt sie. Sie will wohl andeuten, dass sich Deutschlands Universitäten zu wenig um die Wissenschaft kümmern.“²⁷

S. 46 - HFR 4/2012 S. 14 -

57 8.4 Promotion und wissenschaftspolitischer Kontext

„Dass an Deutschlands Universitäten Wissenschaft zu kurz kommt, weiß jeder, der eine Universität besucht hat. Die Studentenmassen sind seit 40 Jahren kontinuierlich gestiegen, und zwar exponentiell zum sparsamen Zuwachs an Lehrstühlen und Professoren. Es ist einem Hochschullehrer unmöglich, Studenten so zu betreuen, wie es in angelsächsischen Schulen üblich ist. Wer aber halbwegs intelligent und fleißig genug ist, der schafft seinen Abschluss auch ohne den persönlichen Zuspruch des weisen alten Mannes namens Professor – und hat neben der Leistung ein ordentliches Maß an Selbstständigkeit bewiesen. Wer dann aus der Masse der Hochschulabsolventen herausstechen will, der sollte aber mehr haben als ein Stück Papier namens Diplomzeugnis oder Staatsexamen: eine Promotionsurkunde zum Beispiel. Sie erhöht die Chancen für Einstellung und Aufstieg. Der Dokortitel ist der einzige Titel, dem Respekt gezollt wird weil

²⁶ Vgl.: Schröder, Rainer, Einleitung: Dissertationen an der Juristischen Fakultät; Aßmann, Jaron, Die Dissertationen der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zwischen 1933 und 1945; Kleibert, Kristin, Die Dissertationen an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin von 1949 bis 1990; alle Genannten in: Schröder, Rainer / Klopsch, Angela / Kleibert, Kristin, Die Berliner Juristische Fakultät und ihre Wissenschaftsgeschichte von 1810 bis 2010, Berlin 2010, S.: 23-30, S. 105-141, S. 143-163.

²⁷ Kathrin Spoerr: Groß D und klein r, Die Welt kompakt v. 21.06.2011.

man glaubt, er sei schwer erarbeitet.. Eine sehr demokratische Angelegenheit also. Die Mehrheit der Professoren zeigt sich offen für diese Motivation zur Doktorarbeit. Die Bereitschaft, auch Menschen zu promovieren, die nicht Wissenschaftler werden wollen, beweist deutlich mehr Gespür für die Gesellschaft und ihre Anforderungen als²⁸ die Worte von Frau Schavan.

58 Was also soll ihre Mahnung? „Vermutlich will sie von selbst verantworteten Misständen ablenken und die Verantwortung für die unleugbaren Mängel des Systems durchreichen: an die, die oben die Fahne der deutschen Wissenschaft hochhalten sollen, während sie unten über die Knüppel springen müssen, die ihnen die Politik in den Weg legt.

59 Das Problem ist aber nicht, dass zu viele promovieren, sondern, dass die deutschen Universitäten von der Politik im Unklaren gelassen werden über ihren künftigen Sinn. Formelhaft wird an „Forschung und Lehre“ festgehalten, tatsächlich aber kommen immer weniger Professoren neben ihren vielen Pflichten rund ums Lehren dazu, forschen zu können. Sie halten Vorlesungen und Prüfungen, verschwenden in überflüssigen Gremien Arbeits- und Lebenszeit, und ein immer größer werdender Teil ihrer Energie muss in Stellungnahmen zu Studentenklagen investiert werden, die mit ihren Noten unzufrieden waren. Zeit und vor allem Ruhe für Forschung bleibt wenig. Und wie es mit der professoralen Lust dazu aussieht, wenn man um jede Buchanschaffung betteln muss und jede Dienstreise ein Zeit fressender Verwaltungsakt ist, kann man sich vorstellen. Im wissenschaftsfeindlichen Arbeitsumfeld der Universitäten (...) (ist) die Betreuung von Doktorarbeiten²⁹ schwierig.

60 „Hinzu kommt: Je mehr Doktoranden ein Professor betreut, desto höher wird die Leistung eines Hochschullehrers evaluiert, (...). Auch das ist eine Entwicklung, die Frau Schavan mitverantwortet. Daher ist es nach dieser Sachlage weder zu erwarten noch zu leisten, dass der Professor prüft, ob der Doktorand plagiiert hat. Die existierenden Plagiatsprogramme kommen schon jetzt – aus Mangel an Zeit und Personal – kaum zum Einsatz. Und auch die sind, genau wie Vroniplag, lediglich in der Lage, identische Textbausteine zu finden. Den originellen wissenschaftlichen Gedanken, den sowohl die Arbeiten von Gutenberg als auch die von Koch-Mehrin“ möglicherweise „enthielten, werden sie nicht finden und erst recht nicht zu würdigen wissen. Dies kann nur der Doktorvater“³⁰ und die Fachöffentlichkeit. (...). „Der (vielleicht) abhandengekommene Respekt vor der Bedeutung korrekten Arbeitens dürfte (aber dank Vroniplag) eine Renaissance erleben. Schlampiges Arbeiten oder vorsätzliches Plagieren wird nun zum Risiko, das künftig kaum mehr jemand eingehen wird.

61 Frau Schavan kann sicher sein, dass der Ruf des Doktors nicht zugrunde gerichtet wird, solange er noch als Statussymbol gilt. Weil der Titel noch etwas Erstrebenswertes ist, etwas, das man sich erarbeiten kann und wovon man etwas hat: Anerkennung, Bewunderung, Aufstiegschancen. Dies anzustreben, ist nicht ehrenrührig. Und auch die noch zu erwartenden Plagiatsenthüllungen, Titelentzüge und Rücktritte werden den Buchstaben groß D und klein r nicht ihren besonderen Klang nehmen.“³¹

S. 47 - HFR 4/2012 S. 15 -

62 **9. Statistisches zu Promotionen**

Nach den Meinungen einige Informationen über die statistische Realität des Promovierens:

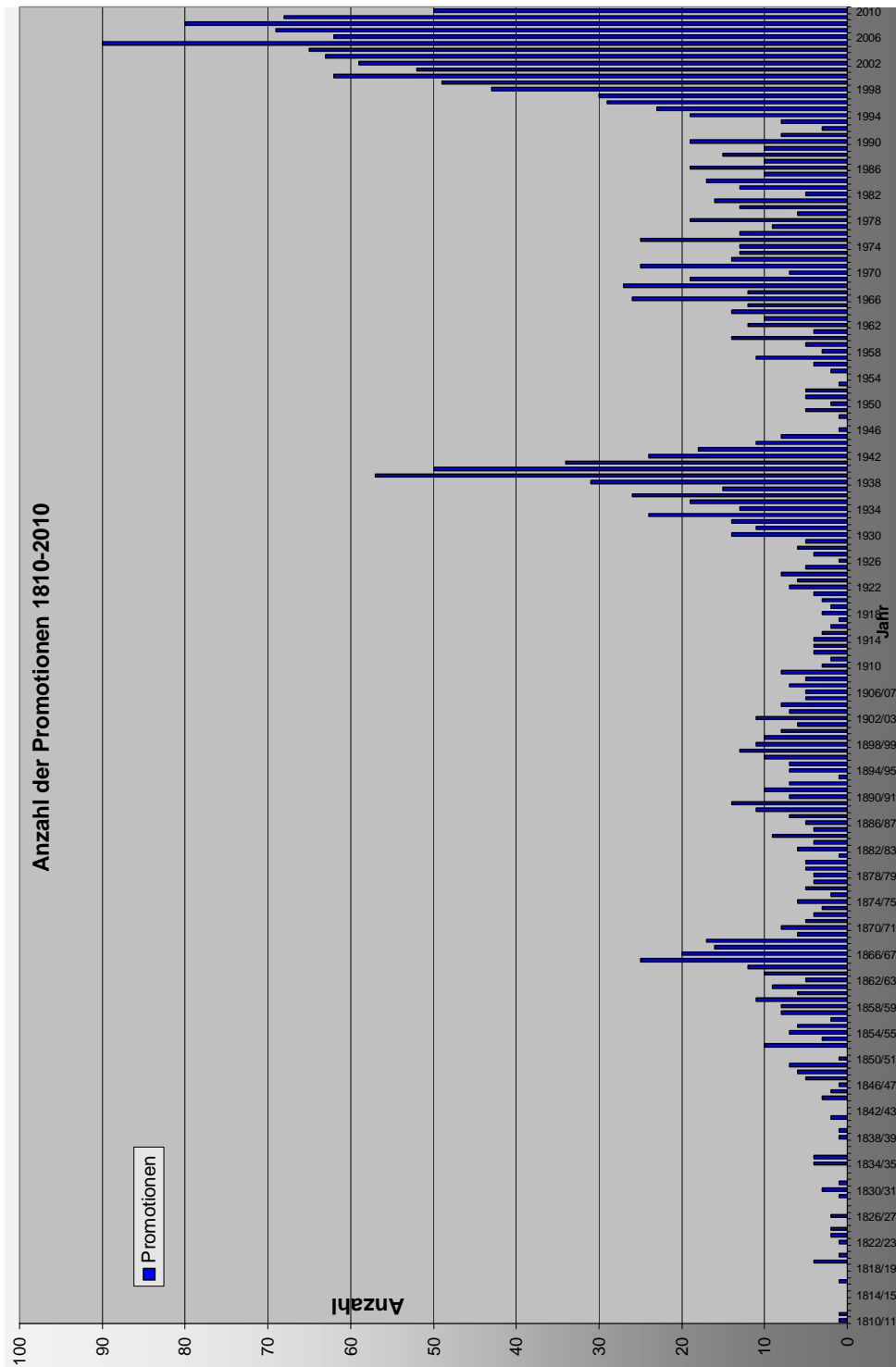
Hier zunächst einige Übersichten zu den ca. 2400 Promotionen der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zwischen 1810 und 2010:

²⁸ Kathrin Spoerr: Groß D und klein r, Die Welt kompakt v. 21.06.2011.

²⁹ Kathrin Spoerr: Groß D und klein r, Die Welt kompakt v. 21.06.2011.

³⁰ Kathrin Spoerr: Groß D und klein r, Die Welt kompakt v. 21.06.2011.

³¹ Kathrin Spoerr: Groß D und klein r, Die Welt kompakt v. 21.06.2011.



64

Anzahl der Promotionen 1992-2010			
Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl
1992	3	2002	59
1993	8	2003	63
1994	19	2004	65
1995	23	2005	90
1996	29	2006	62
1997	30	2007	69
1998	43	2008	80
1999	49	2009	68
2000	62	2010	50
2001	52		
2000- 2010		in 11 Jahren = 65 /Jahr	

65 **Zahlen 2009**³²

³² Statistische Daten aus nur *einem* Jahr zu finden ist fast unmöglich; zudem sind die Angaben bei Promotionen und Habilitationen stets auf ein Jahr bezogen, die Angaben über Studierende gewöhnlich auf Semester.

	Studierende	Studien- anfänger	univ. Abschlüsse	Promotionen	Habil
bundesweit	2.121.178[1]	424.273[2]	111.853[3]	25.084[4]	1820[5]
bundesweit Jura	-	-	-	-	182[6]
bundesweit Humanmed.	-	-	-	-	836[7]
Berlin / Univ.	98.544[8]	16.142[9]	11.059[10]	2043[11]	180[12]
Berlin Jura	-	-	-	-	18[13]
Charité Univ.-Med	6.867[14]	839[15]	914[16]	674[17]	69[18]
HU gesamt	37.830[19]	4.297[20]	3.210[21]	1149[22]	112[23]
Jur. Fak. HU	2192[24]	336[25]	245[26]	67[27]	3[28]
Medizin HU	4570[29]	314[30]	k.A.[31]	645[32]	68[33]
Biologie HU	811[34]	245[35]	153[36]	121[37]	1[38]

- [1] Datenportal des BMBF, Tab. 2.5.22, Angaben für das Jahr 2009.
 [2] Datenportal des BMBF, Tab. 2.5.73, Angaben für das Jahr 2009.
 [3] Datenportal des BMBF, Tab. 2.5.43, Angaben für das Jahr 2009.
 [4] Datenportal des BMBF, Tab. 2.5.43, Angaben für das Jahr 2009.
 [5] Datenportal des BMBF, Tab. 2.5.66, Angaben für das Jahr 2009.
 [6] Datenportal des BMBF, Tab. 2.5.66, Angaben für das Jahr 2009.
 [7] Datenportal des BMBF, Tab. 2.5.66, Angaben für das Jahr 2009.
 [8] Datenportal des BMBF, Tab. 2.5.25, Angaben für das Jahr 2009.
 [9] Datenportal des BMBF, Tab. 2.5.8. und 2.5.7, Angaben für das Jahr 2009.
 [10] Datenportal des BMBF, Tab. 2.5.47, Angaben für das Jahr 2009.
 [11] Datenportal des BMBF, Tab. 2.5.45, Angaben für das Jahr 2009.
 [12] Datenportal des BMBF, Tab. 2.5.66, Angaben für das Jahr 2009.
 [13] Datenportal des BMBF, Tab. 2.5.66, Angaben für das Jahr 2009.
 [14] Datenportal des BMBF, Tab. 2.5.25, Angaben für das Jahr 2009.
 [15] Datenportal des BMBF, Tab. 2.5.8, Angaben für das Jahr 2009.
 [16] Datenportal des BMBF, Tab. 2.5.47, Angaben für das Jahr 2009.
 [17] Datenportal des BMBF, Tab. 2.5.47, Angaben für das Jahr 2009.
 [18] Datenportal des BMBF, Tab. 2.5.66, Angaben für das Jahr 2009.
 [19] HU-Berlin, Studierendenstatistik 2010/11, Tab. 4, Angaben für 2009/10.
 [20] Datenportal des BMBF, Tab. 2.5.8, Angaben für das Jahr 2009.
 [21] Datenportal des BMBF, Tab. 2.5.47, Angaben für das Jahr 2009.
 [22] HU-Berlin, Studierendenstatistik 2010/11, Tab. 8, Angaben für das Jahr 2009.
 [23] HU-Berlin, Studierendenstatistik 2010/11, Tab. 8, Angaben für das Jahr 2009.
 [24] HU-Berlin, Studierendenstatistik 2010/11, Tab. 4, Angaben für 2009/10.
 [25] HU-Berlin, Studierendenstatistik 2010/11, Tab. 5, Studierende im 1. Fachsemester, Angaben für 2009/10.
 [26] Gemeint ist hier vermutlich das 1. Staatsexamen, HU-Berlin Studierendenstatistik 2009/2010, Tab. 6, Angaben für 2008/2009.
 [27] HU-Berlin, Studierendenstatistik 2010/11, Tab. 8, Angaben für das Jahr 2009.
 [28] HU-Berlin, Studierendenstatistik 2010/11, Tab. 8, Angaben für das Jahr 2009.
 [29] HU-Berlin, Studierendenstatistik 2010/11, Tab. 4, Angaben für 2009/10, ohne Zahnmedizin und Medizin- und Pflegepädagogik.

⁶⁶ Die Zahl der juristischen Promotionen an der Humboldt-Universität ist in den letzten

Jahren hoch.³³

S. 49

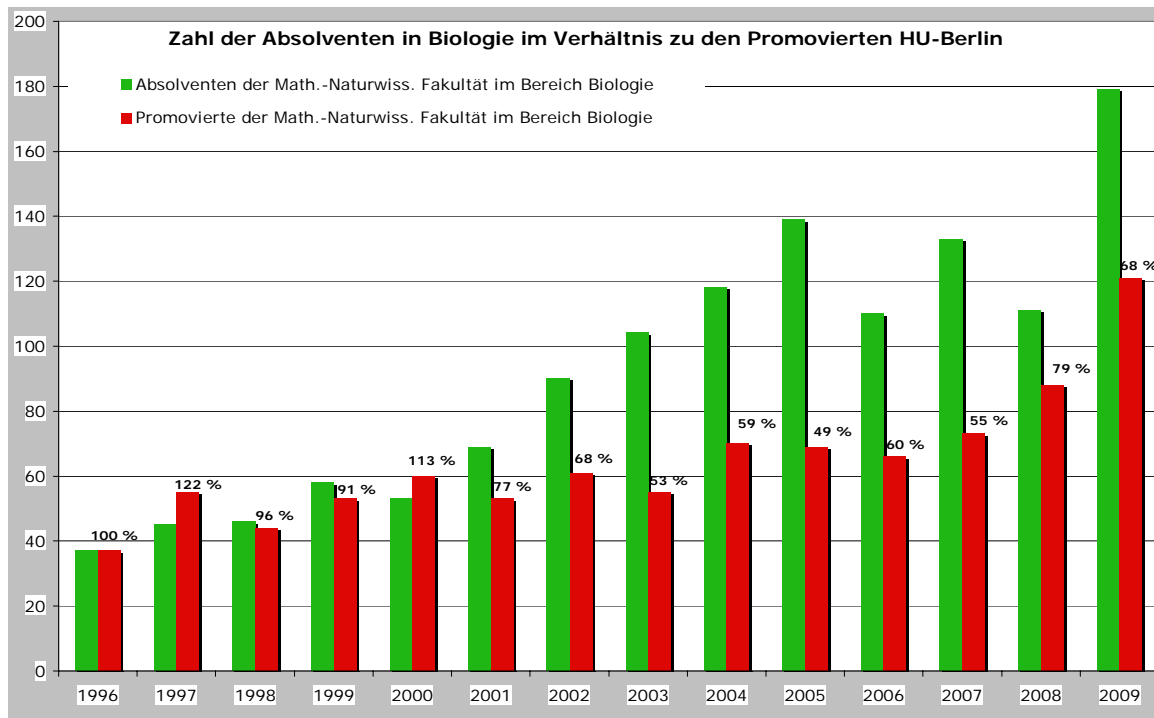
- HFR 4/2012 S. 17 -

67 **9.1 Berufsdokorate am Beispiel der Biologie im Vergleich zu juristischen Promotionen**

Aber nicht höher als die Zahl der Promotionen in Biologie.³⁴

Während die juristische Fakultät derzeit 2242 Studenten hat, studieren 873 Studenten Biologie.³⁵

68



S. 50

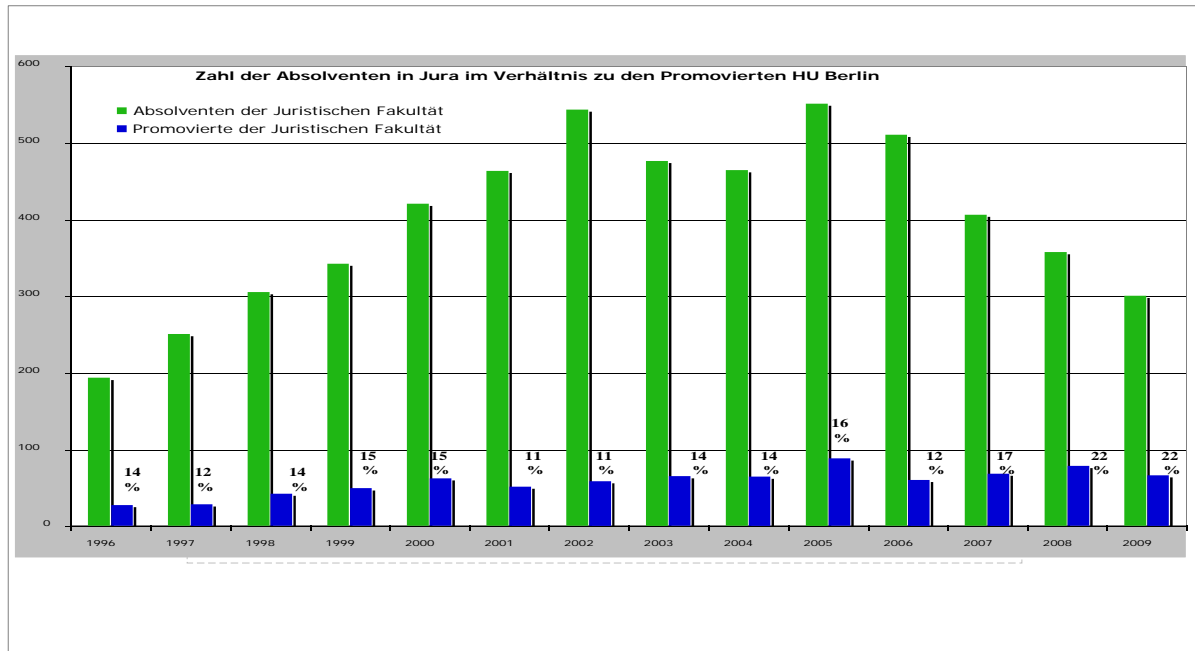
- HFR 4/2012 S. 18 -

³³ Beispielhaft: Im Jahr 2004 promovierten an der HU 65 Juristen, im Jahr 2010 waren es 59, vgl. Studierendenstatistik der Humboldt-Universität 2004/2005 und 2010/2011, Tab. 8.

³⁴ In Biologie promovierten 2004 70 Personen, 2010 waren es 108, ebenda.

³⁵ HU-Berlin, Studierendenstatistik 2010/2011, Tab.4, Angaben für 2010/11, Biologie auf Lehramt ist mit eingeschlossen; http://lehre.hu-berlin.de/files/statistikheft/1011/tab_17_11.pdf, zuletzt aufgerufen am 25.03.2012; Lt. der Stabsstelle für Qualitätsmanagement der HU gab es 233 Absolventen für den Studiengang Rechtswissenschaft in 2009 und 2010 gab es 279 Absolventen.

69



70 Bei den Biologen handelt es sich wie bei den Chemikern um ein - vereinfacht gesagt - so genanntes Berufsdoktorat. Also um einen für den Beruf erforderlichen Abschluss. Jeder Chemiker, der forschungsnah arbeiten will, muss promoviert haben. Die Promotion ist hier der *Regel* - nicht der *Ausnahmefall*. Auch bei den Medizinerinnen ist das so. Dort liegt die Zahl der Promotionen etwa 10-mal höher als bei den Juristen.³⁶ Früher lag sie bei fast 100%, momentan liegt sie bei immerhin noch über 50%.³⁷ Doch ist es vom Rollenbild des "Doktors" her normal, eine Dissertation zu verfassen. Das Statistische Bundesamt schreibt wörtlich: „Da der Dokortitel für angehende Ärzte den Stellenwert eines Regelabschlusses hat...“³⁸. Diese Dissertationen erfordern bei weitem nicht den Aufwand wie an anderen Fakultäten. Es gibt sicher auch Fakultäten, in denen es deutlich schwerer ist zu promovieren, als bei den Juristen, aber sicher ist, die juristischen Arbeiten sind nicht die niveaulosesten, leichtesten Dissertationen. Über das Niveau könnte man viel streiten. Es bedürfte einer gesonderten fakultätsübergreifenden Untersuchung wie viel in unterschiedlichen Fakultäten Dissertationen zur Wissenschaft beitragen.

S. 51

- HFZ 4/2012 S. 19 -

71 **10. Promotionsquoten, Frauenanteil und Betreuungsverhältnis**

10.1 Gesamtstatistischer Überblick der juristischen Promotionen in Berlin (Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin und Humboldt-Universität zu Berlin)

³⁶ Im Jahr 2000 promovierten an der HU-Berlin insgesamt 840 Kandidaten, 50 in der Rechtswissenschaft und 483 an der Medizinischen Fakultät.

³⁷ Das ist ein Schätzwert: Für die HU-Berlin finden sich für Medizin folgende Angaben bezogen auf das Studienjahr 2003/2004: 705 Studierende im ersten Fachsemester, 1030 bestandene Abschlussprüfungen und 669 Promotionen. im Kalenderjahr 2004; bezogen auf das Studienjahr 2006/2007: 789 Studierende im ersten Fachsemester, 969 bestandene Abschlussprüfungen und 630 Promotionen im Kalenderjahr 2007; alles: Studierendenstatistik der Humboldt-Universität zu Berlin, 2009/10 und 2010/11.

³⁸ Statistisches Bundesamt, Hochschulen auf einen Blick, 2010, S. 24.

Promotionen Zeitabschnitt	Zahl	Gesamt- zahl bis zum letzten Jahr des Zeitraums	Durchschnitt im Zeitab- schnitt (Promotionen pro Jahr)	Ordinarien- zahl im letzten Jahr des Zeitraums	Studenten- zahl im letzten Jahr des Zeitraums	Betreuungs- verhältnis
						Promotionen pro Jahr pro Ordinarius
1810-1850	56	56	1,4	8	571	0,2
1851-1870	183	239	9,6	8	620[1]	1,2
1871-1900	182	421	6,3	12	1445	0,5
1900-1913	80	501	6,2	11	1852[2]	0,6
1914-1918	9	510	2,3	12	2460	0,2

[1] Zahl für 1870/1871.

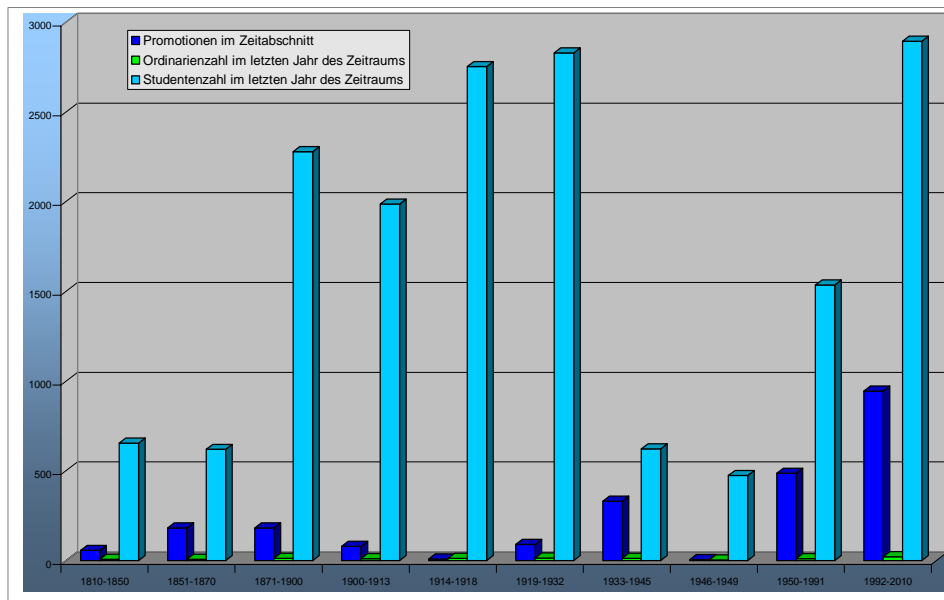
[2] Zahl für 1913/1914.

S. 52

- HFR 4/2012 S. 20 -

72 Mögen die Zahlen im Detail auch abweichen, so sieht man: Jeder ordentliche Professor der Rechtswissenschaft promovierte pro Jahr seit 1992 ca. zweieinhalb Doktorand/innen.

73



74 Es gilt im Folgenden, die unterschiedlichen Interessen gegenüberzustellen, zu bewerten, um so die komplexe Motivationslage aller Beteiligten darzustellen, zu denen auch die Betreuer und das "gesamtgemeinschaftliche Interesse" gehören.

75 In der **Bundesrepublik** ist die Zahl der juristischen Dissertationen erheblich angestiegen.³⁹

76 Die Quoten waren nicht immer so hoch wie heute (vgl. unten). Nach eigener Auswertung lagen sie im 19. Jahrhundert (1810-1885), ansteigend, an der Friedrich-Wilhelms-Universität bei ca. 0,1 bis max. 1 %. Allerdings galt die Promotion an der Friedrich-Wilhelms-Universität als sehr schwer und wissenschaftlich fordernd, ganz im Gegensatz zu den meisten Fakultäten in Deutschland. Denn an der Berliner Universität konnte man nur mit einer qualitativ hochstehenden (wissenschaftlich Neuland beschreitenden) Dissertation promovieren.⁴⁰

³⁹ Schroeder, Friedrich-Christian / Canzler, Andreas, Entwicklung der juristischen Promotionen in Deutschland, JuS 1998, S. 281-285.

⁴⁰ Vgl. schon oben Rn. 34 ff.

Die folgenden Vergleichszahlen sollen ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder letzte Genauigkeit nur die Dimensionen und die Trends verdeutlichen:

77

Semester	Gesamtzahl der eingeschriebenen Studenten	Studienjahr[1]	Promotionen[2]
1899/1900	2261	1899/1900	10
1900	1445	1900/01	8

[1] Die unterschiedlichen Zählweisen nach unterschiedlicher Zeiteinteilung führen zu Schwierigkeiten bei der Herstellung von Vergleichbarkeit.
 [2] Nach Lenz, Max, Geschichte der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Band 3: Wissenschaftliche Anstalten, Spruchkollegium, Statistik, Berlin 1910, S. 501.

78 Die preußische Statistik zeigt für den gleichen Zeitraum:

Jahr	Staats-examen	bestanden	Bestehens- quote
1900	1500	1150	76,67
1901	1705	1263	74,08

S. 53

- HFR 4/2012 S. 21 -

79 10.2 Promotionen in der Bundesrepublik

Wie gerade erwähnt, promovierten in der Bundesrepublik wesentlich mehr Personen.

Will man die Aktivitäten der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität einschätzen, so muss man vergleichen. Die Zahlen sind unsicher, schwer zu erarbeiten, aber letzte Präzision ist für die Beschreibung eines Trends nicht erforderlich.

80 Friedrich-Christian Schroeder und Andreas Canzler geben im Jahr 1998 für Deutschland folgende Zahlen an: Zwischen 1968 und 1994 wurden in den juristischen Fakultäten 19.700 Personen promoviert.

81

Jahr	Arbeiten	Promotionsquote (Promotion / bestandenem Referendar- examen)
1968	644	20%
1980	438	8%
1996	1.031	11%

82 In der Darstellung des Statistischen Bundesamtes liest sich das so:

„Im Prüfungsjahr 2005 ... legten knapp 9 800 das erste Staatsexamen oder einen vergleichbaren Abschluss ab, 1900 promovierten *Innerhalb der letzten zehn Jahre ist die Zahl der ersten Staatsexamen um ein Fünftel zurückgegangen,*

⁴¹ Statistisches Bundesamt Deutschland, Pressemitteilung Nr. 387 vom 18.09.2006: „Wie das Statistische Bundesamt zum 66. Deutschen Juristentag vom 19. bis 22. September in Stuttgart mitteilt, waren im Wintersemester 2005/2006 im Studienbereich Rechtswissenschaft 99 100 Studierende eingeschrieben. Innerhalb von zehn Jahren ist die Zahl der angehenden Juristen um 13 400 gesunken (- 12%). Der Frauenanteil hat sich in diesem Zeitraum von 44% auf 51% erhöht. Besonders deutlich war im letzten Jahrzehnt der Rückgang der Studierenden an den Universitäten (- 17%), der nur zum Teil durch neue Studienangebote der Fachhochschulen, insbesondere im Wirtschaftsrecht, kompensiert werden konnte. Im Studienjahr 2005 (Sommer-

während die Promotionen um zwei Drittel zunahmen.“⁴¹

S. 54

- HFR 4/2012 S. 22 -

83 Somit ergaben sich 19,38 % Promotionen bezogen auf 9800 Staatsexamen. Die Zahl erscheint zu hoch. Wahrscheinlich ist der folgende statistische Effekt ursächlich: Die absolute Zahl der Promotionen war deutlich gestiegen. Da aber nach dem 1. Staatsexamen bis zur Promotion in der Regel zwischen zwei und sechs Jahren vergehen, bezieht sich die Zahl der Promotionen (berechnet auf dasselbe oder folgende Jahr) nicht auf den aktuellen Jahrgang der juristischen Staatsexamen, sondern korreliert mit Absolventenzahlen früherer Jahre. Wie das statistische Bundesamt ausführt, fiel zwischen 1995 und 2005 die Zahl der Jurastudenten (mit dem Ziel des 1. Staatsexamens) um 17 %.

84 Für 2007 und 2009 finden sich folgende Zahlen:

1. Staatsex 2007	m/w 5022/5899	insg. 10 921	1. Staatsex 2009	insg. 10 744
			bestanden	9982
Promotionen	m/w 1015/589	1 604	Promotionen	1583
Promotions- rate 2007		0,147	Promotions- rate 2009	0,1585

85 Laut dem Statistischen Bundesamt stieg der Frauenanteil von 1996 bis 2005 beim 1. Staatsexamen von 44% auf 52%, bei den Promotionen von 24% auf 32%.

An der Berliner Universität promovierten an der Juristischen Fakultät zwischen 1992 und 2010 insgesamt 941 Personen, davon 296 Frauen, was einen Anteil von 31,4 % ausmacht.

86 **10.3 Betreuungsverhältnis**

Interessant ist weiterhin das schon erwähnte Verhältnis der Betreuer zu den Doktoranden.

(entspricht der 7. Spalte der Tabelle bei Rn. 71)

	Betreuungsverhältnis Promotionen pro Jahr pro Ordinarius
1810-1850	0,2
1851-1870	1,2
1871-1900	0,5
1900-1913	0,6
1914-1918	0,2
1919-1932	0,5
1933-1945	2,5
1946-1949	0,5
1950-1991	0,8
1992-2010	2,3

S. 55

- HFR 4/2012 S. 23 -

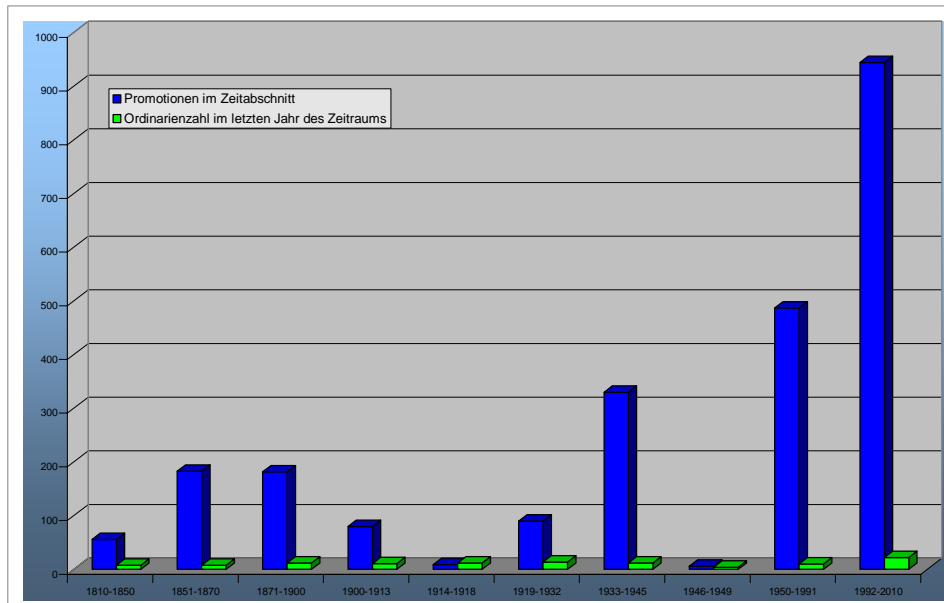
87 Das Verhältnis Studierende je Lehrkraft (an Universitäten) gibt das Statistische Bundes-

semester 2005 plus Wintersemester 2005/2006) begannen 15 600 Erstsemester ein rechtswissenschaftliches Studium, rund 6% weniger als 1996. Der Anteil der Studienanfängerinnen stieg in diesem Zeitraum von 49% auf 57%.",
http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2006/09/PD06__387__21,templateld=renderPrint.psml, zuletzt aufgerufen am 16.01.2012.

amt für 2008 folgendermaßen an:⁴²

Alle Fächergruppen	15,2
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	31,8
Humanmedizin einschl. Gesundheitswissen.	2,9

88



S. 56

- HFR 4/2012 S. 24 -

89 **10.4 Benotung der Doktorarbeiten**

Notenspiegel der Dissertationen an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (errechnet aus Gesamtstatistik).

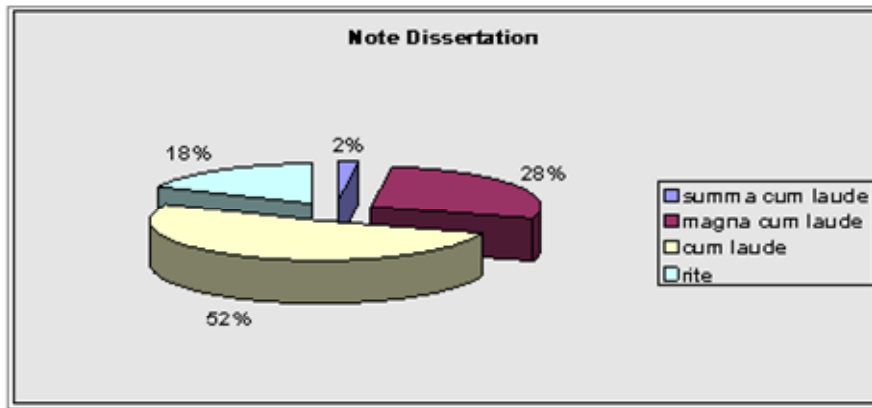
Prom. insg. 1992 – März 2011	scl	mcl	cl	Rite
941	199	493	232	17
1	0,2114	0,524	0,2465	0,018
zusammen	0,2114	0,7354	0,982	1

90 Die guten Noten stehen in eigentümlichem Kontrast zu den strengen Examensnoten. Es gibt m.E. bei allen in den (Schulen und) Hochschulen vergebenen Noten eine Tendenz zu besseren Noten.

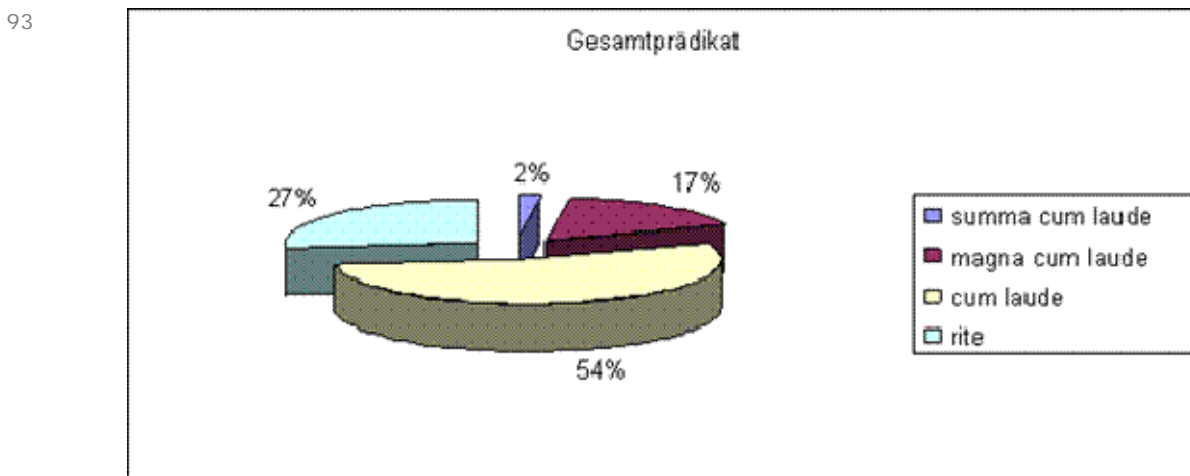
91 Notenverteilung der Dissertation (also des schriftlichen Teils der Promotion) 1933-1945:⁴³

⁴² Vgl.: Statistisches Bundesamt, Hochschulen auf einen Blick, 2010, S. 21.

⁴³ Diagramme: Aßmann, Jaron, Die Dissertationen der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zwischen 1933 und 1945, in: Schröder, Rainer / Klopsch, Angela / Kleibert, Kristin, Die Berliner Juristische Fakultät und ihre Wissenschaftsgeschichte von 1810 bis 2010, Berlin 2010, S. 105-141, S. 115.



92 Das Gesamtprädikat sah im gleichen Zeitraum folgendermaßen aus:⁴⁴



S. 57

- HFR 4/2012 S. 25 -

94 Notenverteilung nach Jahrzehnten in der DDR (1949 bis 1986):⁴⁵

Promotionsnote	1950er Jahre[1]: Anzahl (in %)	1960er Jahre: Anzahl (in %)	1970er Jahre: Anzahl (in %)	1980er Jahre[2]: Anzahl (in %)
rite	12 (29,2%)	8 (5,67%)	5 (4 %)	4 (4,9 %)
cum laude	7 (17%)	56 (39,71 %)	61 (48,4 %)	50 (61 %)
magna cum laude	16 (39 %)	68 (48,22 %)	53 (42 %)	27 (32,9 %)
summa cum laude	6 (14,6%)	9 (6,38 %)	7 (5,6 %)	1 (1,2 %)

[1] Inklusive der Noten ab Oktober 1949, Gründung der DDR, so Kleibert, ebenda, Fn 41.

[2] Die Noten waren nur bis 1986 ermittelbar, so Kleibert, ebenda, Fn 42.

95 Notengebung insgesamt (Anzahl aller Noten zwischen 1949 bis 1986):

Insgesamt gab es von Oktober 1949 bis Ende 1986 folgende Notenverteilung:

⁴⁴ Aßmann, Jaron, ebenda, S. 114.

⁴⁵ Tabelle: Kleibert, Kristin, Die Dissertationen an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin von 1949 bis 1990, in: Schröder, Rainer / Klopsch, Angela / Kleibert, Kristin, Die Berliner Juristische Fakultät und ihre Wissenschaftsgeschichte von 1810 bis 2010, Berlin 2010, S. 143-163, S. 161.

Promotionsnote	Anzahl	in %
rite	29	7,43
cum laude	174	44,61
magna cum laude	164	42,05
summa cum laude	23	5,89

96 **10.5 Viele oder wenige Doktoranden?**

Die Durchschnittverteilung gibt keine Auskunft darüber, wie die Belastung mit Promotionen an einzelnen Lehrstühlen aussieht. In den letzten 20 Jahren hat sich die Gesamtzahl der Arbeiten erhöht, aber die Verteilung auf die einzelnen Professoren ist schon sehr ungleich.

S. 58 - HFR 4/2012 S. 26 -

97 **Zahl der Promotionen/Dozent an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin 1992- 2010 sortiert nach Anzahl der Promotionen**

Dozent (anonymisiert)	Anzahl Dissertation	Dozent (anonymisiert)	Anzahl Dissertation	Dozent (anonymisiert)	Anzahl Dissertation
4	1	25	4	56	23
9	1	17	5	15	24
10	1	33	5	51	24
13	1	34	5	24	26
21	1	49	5	35	27
22	1	46	6	12	28
27	1	2	8	38	28
32	1	8	8	43	28
53	1	47	8	54	29
16	2	37	11	19	31
23	2	55	11	7	32
29	2	18	14	50	32
31	2	20	14	26	33
3	3	30	16	36	35
14	3	39	17	41	35
28	3	44	17	5	75
40	3	48	18	42	77
52	3	6	20	45	104
11	4	1	22		

- 98 Die niedrigen Zahlen bei einigen Dozenten könnten etwa mit der geringen Verweildauer der Dozenten an dieser Universität (in einigen Fällen unter einem Jahr nach Habilitation) oder damit zusammenhängen, dass der/die Dozent/in wenig oder keine Doktoranden nimmt. In die hohen Zahlen gehen auch bereits an anderen Universitäten begonnene Dissertationen ein, an denen die Dozenten früher gelehrt haben. Bezogen auf die Jahre an der HU ergibt sich eine Promotionsquote / Dozent zwischen 0 und 3,3 Arbeiten / Jahr.
- 99 Besonders in Bezug auf hohe Promotionszahlen gibt es m.E. unberechtigte hier wiederholte Kritik:

„Als Wissenschaft würde die Juristerei gewinnen, wenn sie weniger, dafür bessere Dissertationen hervorbrächte. Eine intensivere Betreuung könnte dazu beitragen. Das bedingt eine deutliche Begrenzung der zu Betreuenden, letztlich auch eine strukturiertere Betreuung, die dann als Lehrleistung anerkannt wird.“⁴⁶

S. 59 - HFR 4/2012 S. 27 -

- 100 Manch einer arbeitet gern vornehmlich allein und will nur Spitzenkräfte betreuen. Das ist völlig legitim. Er/Sie "hat" dann wenige Doktoranden. Manch einer sucht stärker die

⁴⁶ Möllers, Christoph / Heinig, Hans Michael, Kultur der Kumpanei, FAZ vom 23.03.2011, <http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/gastbeitrag-kultur-der-kumpanei-1610253.html>, zuletzt aufgerufen am 27.03.2012.

Kommunikation, hat zugleich ein Interesse, wissenschaftlich auszubilden. Man kann als Professor nicht alles selber machen. Wenn man Fragen hat, die umfangreiche (historische oder empirische) Studien voraussetzen, so ist die Teamlösung zwingend, auch wenn das Team aus dem Professor und einem oder mehreren Doktoranden besteht: Wenn man erforschen will, ob und wie in vorindustrieller Zeit etwa die Arbeit rechtlich geregelt wurde,⁴⁷ wie sich der Übergang von den grundherrlichen Verhältnissen in der Zeit der Stein-Hardenbergschen Reformen zum freien Bodeneigentum vollzog, dann setzt die Frage intensive Archivarbeit voraus. Ähnlich bei der Frage nach der Bedeutung des Rechts in Diktaturen oder beim Übergang, also bei der "transitional justice". Andere könnten rechtsvergleichende Arbeiten vergeben, wenn man zum Beispiel religiöse Rechtsordnungen studieren will oder die Praxis des Scheidungsrechts in unterschiedlichen Staaten.

- 101 Der Wissenschaftsstil ist auch eine Frage der Persönlichkeit. Und hier ist der/die Wissenschaftler/in frei. Und einen Stil lernt man in der eigenen "Ausbildung". Wer als Wissenschaftler bei einem Betreuer gelernt hat, der einen Stil bevorzugte, wird oft dadurch geprägt. Den eigenen Stil absolut zu setzen, hat mit Freiheit der Wissenschaft wenig zu tun. Wer also mehr als wenige Doktoranden nimmt, um dies erneut zu betonen, den verbindet ein gemeinsames legitimes Interesse mit den Betreuten, auch wenn diese nicht Wissenschaftler/innen werden.
- 102 Allein, nicht immer gelingen gute, spannende Arbeiten. Der/die als kreativ und intelligent eingeschätzte Doktorand/in erweist sich als Erfüller/in und schreibt auf dem Niveau des großen Scheins, reicht zu einem tollen Thema eine uninspirierte, nicht einmal *lege artis* erstellte Arbeit ein. Um gute, interessante Arbeiten zu erhalten, muss man also betreuen: Mäßige Kandidaten sicher mehr als herausragende. Schon deshalb besteht ein geringes Interesse, mäßig geprüften Juristen Themen zu vergeben. Die machen nämlich mehr Arbeit!
- 103 Die Art, wie man betreut, ist persönlichkeitsabhängig und sehr unterschiedlich. Wenig, viel, intensiv, mit Lektüre von Textproben und Gliederung oder erst des kompletten Entwurfs, im Einzelgespräch oder in einem Doktorandenseminar – so ist es in meinem Doktorandenseminar, wo die Kandidaten mehrfach ihre Ergebnisse einreichen, referieren und sich der Diskussion stellen müssen. Hier entstehen dann Synergieeffekte. Eine Gruppe von Doktoranden arbeitet zu ähnlichen Themen, man lernt von- und miteinander.

S. 60

- HFR 4/2012 S. 28 -

- 104 Die besonders hohen Zahlen ergeben sich oft wie folgt. Hat man ein besonderes Interesse an der Aufarbeitung spezieller Fragen zum Beispiel in historischer oder rechtsvergleichender Hinsicht, dann kann man etwa im Rahmen eines Forschungsprojekts die evtl. zahlreichen Mitarbeiter überwiegend als Doktoranden annehmen. So entsteht ein relativ großes Doktorandenseminar. Man sieht die Fortschritte der Mitarbeiter/Doktoranden, diskutiert halböffentlich im Schülerkreis und kann so die Qualität der Arbeiten auch bei einer großen Zahl sicherstellen. Und alle lernen voneinander und behalten Freude an der Wissenschaft! So sind an der Fakultät ca. 60 Dissertationen oder mehr zur Geschichte und zum Vergleich von Diktaturen entstanden.
- 105 Die statistisch geringen Promotionszahlen hängen nicht nur mit dem Wissenschaftsstil der Lehrperson, sondern auch mit objektiven Umständen zusammen. Bei Wiedereröffnung der Fakultät halfen Professoren von diversen „West-Fakultäten“ aus und promovierten in wenigen Fällen talentierte Studenten der Humboldt-Universität. Honorarprofessoren promovierten – bis auf eine Ausnahme – in nur mäßigem Umfang. Mancher Privatdozent lehrte hier nur kurzzeitig und promovierte nicht bzw. wenige Personen. Nicht wenige der Neuberufenen – i.d.R. arrivierte Kollegen – brachten eine größere Zahl von Doktoranden mit, die "eigentlich" an anderen Universitäten hätten

⁴⁷ Ich wähle Beispiele aus meinen Forschungsschwerpunkten.

promoviert werden können/sollen. All diese Personen sind in der Liste enthalten und verzerren das Bild. Derzeit haben wir 21 Ordinarien, die heute nicht mehr so heißen, vier Privatdozenten/innen zum Teil als Vertreter und drei Juniorprofessorinnen in der Fakultät. Dazu kommen die Emeriti, die heute zum Teil anders heißen, weiter Seniorprofessoren. Die erstgenannte Gruppe promoviert(e) die meisten Personen.

106 **10.6 Promotionsnoten in anderen Fächern**

Will man die Zahl der Promotionen ernsthaft kritisieren, so muss man mit anderen Fakultäten vergleichen. Dabei kommt heraus, dass bei den Juristen bei weitem nicht am häufigsten promoviert wird; freilich auch nicht am seltensten. Ganz vorn liegt zum Beispiel die Biologie. Dort bildet weder die Promotion noch die Examensnote einen Anhaltspunkt für Qualitäts- und Wissensunterschiede. In manchen geisteswissenschaftlichen Fächern, wie der Soziologie, der Psychologie und der Pädagogik ist das ähnlich.⁴⁸

107 Bei den Promotionen in Jura kommen zwei Faktoren hinzu: Zunächst hat sich die Qualität der durchschnittlichen Doktorarbeit gesteigert. Die 40-Seiten Arbeit, die bis in die 20-er Jahre vorherrschte, gibt es nicht mehr, auch das Bohren der ganz dünnen Bretter ist nur noch in Ausnahmefällen zu sehen. Die Tendenz zum magna wird verstärkt durch die Veröffentlichungspraxis der Verlage. Will man bei der zahlenmäßigen Zunahme von Arbeiten verhindern, dass die Ergebnisse ganz untergehen, dann bleibt nur eine Verlagsveröffentlichung. Die Verlage wie Duncker & Humblot nehmen, wie viele andere - zum Beispiel der Berliner Wissenschaftsverlag mit unserer Fakultätsreihe - Arbeiten nur ab magna. Will man also ein Ergebnis in einer guten Reihe veröffentlicht sehen, so "muss" man im Zweifel magna geben. Überlegt man als Betreuer also cum laude oder magna, so entscheidet nicht selten der Wunsch des Betreuers, die Arbeit veröffentlicht zu sehen.

S. 61

- HFR 4/2012 S. 29 -

108 **10.7 Summa cum laude**

Die Note scl wurde an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität seit 1992 199-mal vergeben (21,1 %), davon 52 mal an eine Frau (5,5 %) und 147 mal an einen Mann (15,6 %). 22,4 % der Männer schlossen mit scl ab, bei den Frauen waren es 18,4 %.

109 Darüber hinaus ist die Notenpraxis der einzelnen Lehrstühle sehr unterschiedlich. Während der Durchschnitt von summa-Benotungen in der HU bereits hoch bei ca. 20 % liegt, findet sich bei ca. der Hälfte der Professoren eine deutlich höhere summa-Quote. In einigen Fällen von 50 % und höher. Auch dafür gibt es überwiegend gute Gründe.⁴⁹ Allgemein kann man feststellen, wer mehr Doktoranden nimmt, wird (zwangsläufig) bei einem niedrigeren Notenschnitt und einer geringeren summa-Quote landen.⁵⁰ Wer wenige, nur ganz ausgezeichnete Doktoranden nimmt und diese eng betreut, wird bei einer höheren Quote von sehr guten Arbeiten landen.

110 **Promotionen HU-Berlin 1992-März 2011**

⁴⁸ So viel Prozent der Diplomprüfungen des Jahres 2003 wurden mit der Note „sehr gut“ bzw. mit „sehr gut“ und Auszeichnung abgeschlossen: Pädagogik: 33,4 %, Psychologie 51,8 %, Biologie 60,9 %, Rechtswissenschaften 3,5 %. Vgl. <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,grossbild-437308-478364,00.html>, zuletzt aufgerufen am 27.03.2012, Tabelle siehe Rn. 104.

⁴⁹ Diese zu nennen würde den hier gebotenen Persönlichkeitsschutz verletzen, denn aus den Gründen wären die Personen individualisierbar.

⁵⁰ Ansonsten gibt es zufällig Effekte, wenn etwa ein Lehrstuhlvertreter, der 2 Semester an der HU verbleibt, nur eine Person hier zur Promotion bringt.

Dozent (anonymisiert)	Promotionen gesamt	Dissertationen scl	Prozentsatz scl
4	1	1	1
9	1	0	0
10	1	1	1
13	1	0	0
21	1	0	0
22	1	0	0
27	1	0	0
32	1	1	1
53	1	0	0
16	2	0	0
23	2	0	0
29	2	0	0
31	2	1	0,5
3	3	1	0,333
14	3	0	0
28	3	0	0
40	3	0	0
52	3	1	0,333
11	4	1	0,25
25	4	0	0
17	5	2	0,4
33	5	0	0
34	5	2	0,4
49	5	2	0,4
46	6	2	0,333
2	8	2	0,25
8	8	0	0
47	8	3	0,375

Dozent (anonymisiert)	Promotionen gesamt	Dissertationen scl	Prozentsatz scl
37	11	7	0,636
55	11	2	0,182
18	14	2	0,143
20	14	9	0,643
30	16	6	0,375
39	17	0	0
44	17	2	0,118
48	18	2	0,111
6	20	2	0,1
1	22	2	0,091
56	23	5	0,217
15	24	9	0,375
51	24	4	0,167
24	26	4	0,154
35	27	0	0
12	28	7	0,25
38	28	7	0,25
43	28	3	0,107
54	29	9	0,31
19	31	4	0,129
7	32	4	0,125
50	32	17	0,531
26	33	9	0,273
36	35	10	0,286
41	35	12	0,343
5	75	7	0,093
42	77	11	0,143
45	104	23	0,221
gesamt	941	199	-

S. 62

- HFR 4/2012 S. 30 -

111 Wann gibt man die Bestnote? Grundsätzlich ist seit Humboldt die **Neuheit des Ergebnisses** das wichtigste Kriterium.⁵¹ Aber wann gibt es etwas wirklich Neues zu entdecken? Dissertationen können in intelligenten Zusammenfassungen von Forschungsständen bestehen, im Aufweisen von Lücken, in historischen oder sonst vergleichenden Ansätzen. Sie können zur Gesetzgebung anregen oder solche verwerfen. Das Spektrum ist breit... Aber wer ein neues Feld entdeckt, eine neue Methode oder eine völlig überraschende Einsicht, der wird, wenn die Arbeit ansonsten weit über den Durchschnitt hinausragt, die Bestnote erhalten. Benotungen sind nie frei von subjektiven Faktoren, die aus der Person der Betreuten und der Betreuer herrühren. Juristen müssen sich ihrer Notenvergabe sicher nicht schämen. Summa wird - wie gezeigt - in anderen Fakultäten wie der Biologie und der Medizin unvergleichlich häufiger, inflationär vergeben.

112 **10.8 Notenkompromisse und "über den Zaun helfen"**

Über das Folgende wird oft geschwiegen: Denn eine wirklich schwierige Situation tritt ein, wenn der Betreuer ein Thema in der Annahme vergeben hat, es sei ertragreich. Erweist es sich indes als unergiebig, soll dann der/die Doktorand/in das Risiko der "fehlerhaften" Themenwahl tragen? Nicht selten wird hier das "Verschulden" bei beiden liegen("schlechtes Thema" einerseits und „nichts gemerkt" andererseits...). Wie gesagt, eine schwierige kompromissträchtige Entscheidung für die Annahme der Arbeit und für die Bewertung, die ebenso nicht selten zu Kompromissen führt.

113 Kompromisse gibt es auch, wenn langjährige Assistierende, die aufopferungsvoll ein Institut mit aufgebaut, Seminare betreut, sich intensiv um Studenten gekümmert haben, am Ende der Dienstzeit in die Praxis wechseln müssen, um eine Familie zu ernähren. Die Arbeit wird am Ende nicht selten unter Zeitnot fertig gestellt. Der Brotberuf strengt an, die Kinder und die junge Familie fordern den Doktoranden oder die Doktorandin. Und dann liefern sie eine mäßige Arbeit ab. Hat sich ein/e Doktorand/in lange abgemüht und

⁵¹ von Humboldts Programmschrift von 1810 „Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin“, in: Die Idee der deutschen Universität, 1956, S. 375-386, S. 379.

die Arbeit wird trotz Hilfestellungen und Rückgaben nicht besser, so entsteht für Betreuer und Fakultät ein Dilemma: akzeptieren mit schlechter Note oder ablehnen. Das ist für alle Beteiligten eine schwierige Situation. Kann es den "Titel" als Belohnung für Fleiß geben? Das kommt sehr darauf an, ob zumindest der Forschungsstand in sehr ordentlicher Weise zusammengefasst wurde, die Literatur anständig erfasst ist etc. und so, wenn schon keine Neuheit eines Ergebnisses, doch zumindest "Nützlichkeit" für zukünftige Bearbeiter oder für die Praxis gegeben ist. Dann lässt man es als Betreuer meistens gut sein. Es gibt auch hier Betreuer, die hart bleiben, die persönliche Situation der Doktoranden unberücksichtigt lassen, den eigenen Anteil am Dilemma nicht wahrhaben wollen. Das führt zu Verbitterung, wenn nicht Schlimmerem.

S. 63

- HFR 4/2012 S. 31 -

114 **11. Vorteile im Beruf durch Promotion**

11.1 Bildungsabschluss und Einkommen

Ein Schritt zurück vor die Promotion, also zum Examen: Wie stolz sind Eltern, wenn ihre Kinder Examen "machen". Ein hoher Bildungsabschluss korreliert statistisch mit einem guten Einkommen. Je höher der Abschluss, desto besser im Durchschnitt das Einkommen, je niedriger, desto schlechter. Mit Promotion kann ein Einstiegsgehalt bei Juristen etwa 10.000 Euro höher liegen als ohne Promotion:⁵² mit Promotion liegt der Median bei 55.000 Euro und 46.000 Euro.⁵³ Die Höchstgehälter für Anfänger mit ca. 100.000 Euro setzen eine Promotion ohnedies voraus.⁵⁴

115 Der Bildungsabschluss korreliert natürlich auch mit dem gesellschaftlichen Status; dazu freilich später.

116 **11.2 Trennschärfe von Promotions- und Examensnoten**

Eigentlich gilt die Relation: gute Noten – gute Einstellungsmöglichkeit - gutes Einkommen; zumindest als Anfangsgehalt. Stolz ist man in einem Fach über eine gute Note, wenn in einem Fach die Noten über die Qualität der Geprüften trennscharf Auskunft geben. Das ist – oft wissen das die stolzen Eltern nicht – in vielen Fächern nicht mehr der Fall. Da wird leider die Note sehr gut oder gut zur Regelnote und besagt gar nichts mehr über die fachliche Qualität und intellektuelle Kapazität der Prüflinge.

117 Prüfungsabschlüsse (in %) des Jahres 2003, die mit der Note „gut“ bzw. „sehr gut“ und Auszeichnung bewertet worden sind.⁵⁵ Bei Medizin enthält die Zahl nur die mit sehr gut Geprüften.

⁵² http://www.bpb.de/wissen/G4JM72,0,0,Bev%F6lkerung_nach_Bildungsabschluss.html; bei den Jura-Absolventen liegt das Einstiegsgehalt ganz konkret derzeit durchschnittlich (Median) bei 46.000 Euro, mit Promotion (Median) bei 55.000 Euro, vgl. <http://gehaltsreporter.de/absolventengehaelter/>; für Ingenieure gilt das ebenso, vgl. dazu sehr anschaulich und genau: <http://www.spiegel.de/karriere/berufsleben/0,1518,784793,00.html>, <http://www.sueddeutsche.de/karriere/karriere-mit-promotion-kollege-dr-verdient-mehr-1.411227>, <http://blog.handelsblatt.com/management/2010/03/14/anfangsgehalt-100-000-euro-welche-kanzleien-so-viel-zahlen>. Alle zuletzt aufgerufen am 27.03.2012.

⁵³ Vgl. <http://gehaltsreporter.de/absolventengehaelter/>, bereits bei Fn 91.

⁵⁴ <http://www.spiegel.de/unispiegel/jobundberuf/0,1518,500143,00.html>, <http://www.faz.net/artikel/C31328/juristen-1000-euro-einstiegsgehalt-sind-zu-wenig-30087508.html>, zuletzt aufgerufen am 27.03.2012.

⁵⁵ <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,342179,00.html>. Wie ungenau selbst seriöse Medien die Abschlüsse einstufen, zeigt ein Spiegel-Zitat (<http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,342179,00.html>) „Bei lediglich 3,5 Prozent der Jura-Absolventen wird das Examen nach Angaben des Kölner Instituts mit "sehr gut" benotet. {Das stimmt nicht} Das ist noch eine freundliche Einschätzung. Zieht man aber die Statistiken des Bundesjustizministeriums für das klassische rechtswissenschaftliche Studium zu Rate, schrumpft die Zahl der Überflieger weiter zusammen: Schlanken 0,2 Prozent aller Kandidaten gelang das erste Staatsexamen 2003 mit "sehr gut". {Das stimmt}“. Zuletzt aufgerufen am 27.03.2012.

118

Fach	sehr gut und gut mit Auszeichnung
Rechtswissenschaften	nur 0,2 sehr gut (angegeben waren 3,5; bitte Fn 95 beachten)
Humanmedizin (ohne Zahnmedizin)	8,9
Maschinenbau	22,1
Erziehungswissenschaften	33,4
Germanistik	36,4
Psychologie	51,8
Biologie	60,9

S. 64

- HFR 4/2012 S. 32 -

119 **11.3 Zusammenhang von Noten und Erfolg im Beruf**

Dieser Zusammenhang liegt nahe, doch gibt es weder eine sichere Kausalität, noch eine garantierte Erfolgsaussicht. Nicht jeder Einserjurist wird ein guter Anwalt oder Richter. Zwar ist die Wahrscheinlichkeit hierfür höher als bei einem „4-Punkte-Juristen“, aber auch der letztere kann bei hoher Spezialisierung und wirtschaftlich pragmatischem Handeln wirtschaftlich erfolgreich sein.

120 **11.4 Zusammenhang zwischen Promotion und beruflichem Erfolg**

Eine ähnliche Korrelation gibt es zwischen der Promotion und dem beruflichen Erfolg. Aber die **Kausalität** ist nicht so, wie der wenig informierten Öffentlichkeit glauben gemacht wird. Die Doktoren sind im Beruf nicht deshalb erfolgreich, weil sie einen Dokortitel tragen, sondern sie wurden promoviert, weil sie klug, intelligent, strebsam etc. sind. Dazu kommt Beharrlichkeit, denn mit sechs Wochen ist es bei Dissertationen nicht getan. Der Titel weist also darauf hin, der Träger/die Trägerin kann ein dickes Brett bohren. Fleißige und intelligente Promovierte sind wegen dieser Eigenschaften später mit Wahrscheinlichkeit im Beruf erfolgreicher als andere; mit Wahrscheinlichkeit, keinesfalls mit Sicherheit. Die Korrelation zwischen Doktorgrad und höherem Einkommen ist freilich gegeben. Nicht jeder Promovierte ist beruflich erfolgreich, doch sitzen in den Vorständen der DAX-Unternehmen sehr viele doctores.⁵⁶ Es scheint auch der Doktorgrad in bestimmten Berufen die Einstiegschancen und –gehälter zu erhöhen.

121 Das liegt aber nur zum Teil an der Promotion. Denn ca. 15 % der Juristen schließen mit vollbefriedigend und besser ab. Und ca. 15 % der Juristen promovieren. Die Gruppen überschneiden sich im Wesentlichen. Die Promovierten stammen aus den Bestexaminierten, das schreiben i.d.R. schon die Promotionsordnungen vor. Die Durchschnittsgehälter sind anfangs wahrscheinlich auch deshalb besser, weil die besser Examinierten zu den größeren Kanzleien gehen, die besser zahlen. Die Anfangsgehälter liegen bei bis zu ca. 100.000 Euro, wenn die Examen top waren, eine Promotion (in einem möglichst praxisnahen Gebiet) gegeben ist und möglichst noch ein Auslandsstudium mit LL.M.-Titel absolviert wurde.

122 Einen finanziellen Vorteil gibt es bei Einstiegsgehältern, nach dem Einkommensverlust durch die Dissertationszeit, doch hat das promovierte Mitglied eines Vorstandes gegenüber einem nicht promovierten keine finanziellen Vorteile mehr. Der Aufsichtsrat einer Bank will Zahlen sehen, keine Promotionsurkunde.

S. 65

- HFR 4/2012 S. 33 -

⁵⁶ Vgl. <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/karriere/0,2828,599819,00.html>; sowie <http://karrierebibel.de/beletage-karrierebeschleuniger-der-dax-manager/>, wo die Zahl 85 genannt wird und von der Hälfte der Manager der DAX-Unternehmen die Rede ist; beides zuletzt aufgerufen am 27.03.2012.

123 **11.5 Promovieren neben dem Beruf**

Der theoretische Aspekt: Solche Arbeiten können besonders nützlich sein, weil manche Rechtsgebiete Praxiskenntnisse voraussetzen. Das gilt für den Strafprozess nicht selten, für den Anlagenbau und das private Baurecht, für Teile des Familienrechts. Diese Praxiskenntnisse etwa der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit können die Rechtswissenschaft sehr befruchten und sind daher erwünscht. Die Fälle aus der Praxis zwingen zu Weiterentwicklungen in der Rechtswissenschaft. Freilich setzt das bei den Doktoranden erhebliche Energie voraus, hilft aber der Wissenschaft, „Lebensfremdheit“ zu überwinden.

124 Die praktische Durchführung: Hier gibt es nach meiner Erfahrung klare Korrelationen.

Je besser die Examensnoten und je geringer die Belastung während des Promovierens, desto eher kommen die Verfasser zum Abschluss. Je geringer die Note, desto häufiger wird die Arbeit geschmissen, also unfertig abgebrochen. Für eine juristische Dissertation muss man, je nach Fach und Schwierigkeitsgrad, mindestens zwischen einem und zwei Jahren intensiver Arbeit rechnen, wenn man nichts anderes macht als an der Dissertation zu schreiben. Bei Archiv- oder empirischen Arbeiten auch länger. Bei 200 Stunden im Monat also zwischen 2400 und 4800 Stunden! Wenn ein Anwalt 50 Stunden in der Woche im Büro anwesend ist, wie will er/sie dann die erforderlichen Stunden aufbringen? Und doch gibt es erfolgreiche berufstätige Doktoranden, die daher großen Respekt verdienen.

125 Es gibt bei Ausnahmetalenten und sehr schmalen Themen kürzere Bearbeitungsdauern, aber bei empirischen, historischen und philosophischen Themen auch deutlich längere Bearbeitungszeiten. Die effektive Dauer der Bearbeitung ist oft deshalb länger, weil Kandidaten vor der Referendarzeit beginnen, dann das Referendariat sich anschließt mit eingeschränkter Bearbeitungsmöglichkeit und sodann, oft neben dem Beruf, die Arbeit beendet wird.

S. 66 - HFR 4/2012 S. 34 -

126 **12. Soziologisches: Statusgewinn durch Promotion**

Es geht nicht nur um Wissenschaft, sondern um den Status, den der Titel, der keiner ist, gewährt. „*Mit Euch, Herr Doktor, zu spazieren, Ist ehrenvoll und ist Gewinn*“⁵⁷ sagt der Famulus Wagner zu Faust. Das Ansehen des Doktors drückt sich in so vielen Darstellungen aus, auch wenn Thomas Mann ironisch vom *General Dr. von Staat*⁵⁸ schreibt.

127 **12.1 Soziale Differenzierung**

Der Doktorgrad ist eines der klassischen Mittel der sozialen Differenzierung.

Im 2. Kaiserreich zählten dazu: der selbstverständliche Abschluss der Militärzeit als Leutnant der Reserve und die Mitgliedschaft in einer Studentenverbindung. Noch der Personalreferent im Innenministerium soll Mitte der 20-er Jahre gefragt haben: „Wo haben Sie gelegen, wo waren Sie aktiv?“ Heutige Studenten würden die Frage nicht einmal mehr verstehen.⁵⁹

128 **12.2 Der Doktorgrad und der Personalausweis**

Um festzustellen, wie der Doktorgrad in den Personalausweis gekommen ist – anders als

⁵⁷ Goethe, Faust, Erster Teil, Vor dem Tor.

⁵⁸ Thomas Mann, Betrachtungen eines Unpolitischen (1918), in: GW XII, Frankfurt am Main 1960 u. ö., S. 247.

⁵⁹ Für die, die es nicht verstehen: „Wo haben Sie gelegen?“ heißt: Ich gehe davon aus, dass Sie Reserveoffizier sind, aber von welchem Regiment kommen Sie? ... doch sicher von einem anständigen. „Wo waren Sie aktiv?“ heißt: Sie sind doch Mitglied einer anständigen Studentenverbindung?... aber doch hoffentlich einer renommierten...; vgl. zur Richtersituation Schröder, Rainer, Die Richterschaft am Ende des zweiten Kaiserreichs unter dem Druck polarer sozialer und politischer Anforderungen, in: Buschmann, Arno / Knemeyer, Franz-Ludwig / Schubert, Werner, Festschrift für Rudolf Gmür, Bielefeld 1983, S. 201-253.

bei allen anderen wissenschaftsaffinen Staaten – müssen wir wahrscheinlich beim Reichskammergericht anfangen, das ab 1495 den Ewigen Landfrieden bewahren sollte.

- 129 Das Gericht war nicht nur Zivilgericht, sondern auch Strafgericht wegen der Fehdelikte. Die Fehde war die erlaubte Selbsthilfe für Adelige, etwa in Lehenssachen zum Beispiel bei Erbstreitigkeiten.⁶⁰ Selbsthilfe war erlaubt, denn es gab nicht genug Gerichte und vor allem wenige, die über die Delikte des Adels richten konnten. Nach dem allgemeinen reichsweiten Fehdeverbot sollten die Missetäter beim Reichsgericht angeklagt und ggf. verurteilt werden.
- 130 Richten konnten aber nur Gleiche über Gleiche. Daher war das Präsidium des Gerichts Hochadeligen vorbehalten.⁶¹ Allein, es gab nicht genügend hochadelige Kenner des Rechts, das man immer noch gern in Bologna⁶² studierte. Und in diese Lücke sprangen die *doctores*. Inzident oder tatsächlich wurde so die Gleichheit des Titels mit dem niederen Adel behauptet. Ob diese wunderbare Geschichte stimmt, ist nicht sicher. Der darin enthaltene Geist ist aber trefflich wiedergegeben, nämlich das enorme Statusbewusstsein der *doctores*. Dieses ist vielfach – besonders für die Zeit des Barock – beschrieben worden.⁶³

S. 67

- HFR 4/2012 S. 35 -

- 131 Aber bleiben wir bei den *doctores* des Reichskammergerichts.⁶⁴ Die Ernennung und Auswahl des Kammerrichters, des „fürgesetzten haupts“⁶⁵ des RKG und des Repräsentanten der kaiserlichen Gerichtshoheit lag exklusiv beim Kaiser, der ausnahmslos Kammerrichter der eigenen Konfession bestimmte.
- 132 Das mit dem Verständnis des Amtes einhergehende Standeserfordernis war eine Konsequenz des Ebenbürtigkeitsprinzips des alten Fürstenrechts. Dieses wurde im 16. und 17. Jahrhundert so verstanden, dass es nur vom reichsständischen Adel (Hochadel) erfüllt werden konnte. Als es erst im 18. Jahrhundert zur Ernennung dreier nicht reichsständischer Kammerrichter gekommen war, wurde darüber gestritten, ob auch Kandidaten aus der Reichsritterschaft und aus landsässigem altem Adel Zugang zu diesen Ämtern haben sollten. Eine Entscheidung darüber blieb aber aus, so dass ein Zustand der Rechtsunsicherheit entstand. Vor der Ernennung des letzten Kammerrichters im Jahre 1803, der aus einer erst im 17. Jh. in die Reichsritterschaft aufgenommenen Familie kam, wurde „zur Wahrung des Scheins“ diesem zuvor noch der Titel eines Reichsgrafen verliehen.⁶⁶
- 133 Bei den Assessoren und damit den eigentlichen Entscheidungsträgern und Richtern nach heutigem Verständnis – kamen dem Kammerrichter doch in erster Linie Organisations-

⁶⁰ Die homöopathisch verdünnten Reste der erlaubten Selbsthilfe finden sich in § 229 BGB „Wer zum Zweck der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zweck der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.“

⁶¹ Siehe dazu etwa § 1 der Reichskammergerichtsordnung von 1555: „Erstlich soll das keiserlich cammergericht jederzeit mit einem redlichen verstendigen cammerrichter, der eyn fürst, geystlich oder weltlich, oder aufs wenigst ein graff oder freyherrm darzu geschicht und erfarn sey, doch mit eynem weltlichen vor einem geystlichen seines standts, wo der zu bekommen, auch mit vierundzwentzig beysitzern auß dem reich teutscher nation besetzt werden.“, zit. n. Laufs, Adolf, Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, Köln 1976, S. 73.

⁶² Baldus, Christian / Finkenauer, Thomas / Rüfner, Thomas (Hrsg.), Bologna und das Rechtsstudium, Fortschritte und Rückschritte der europäischen Juristenausbildung, Tübingen 2011; vgl. auch: Zimmermann, Walter Das Auslandsstudium deutscher Studenten, in: Doeberl, Michael (Hrsg.), Das akademische Deutschland, Band III, 1930, S. 507-516, S. 507.

⁶³ Vgl. dazu die zahlreichen Beiträge in: Schwinges, Rainer Christoph (Hrsg.), Examen, Titel, Promotionen, Akademisches und staatliches Qualifikationswesen vom 13. bis zum 21. Jahrhundert, Basel 2007.

⁶⁴ Jahns, Sigrid, Das Reichskammergericht und seine Richter, Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, Teil I: Darstellung, Köln, Weimar, Wien 2011, S. 106 ff.

⁶⁵ Ebenda, S. 106 Fn 17.

⁶⁶ So Jahns, Sigrid, S. 110.

und Verwaltungsaufgaben zu – signalisierte der Dokortitel „das Postulat auf soziale Gleichstellung der bürgerlichen Doktoren mit den juristisch nicht qualifizierten Räten aus dem niederen alten Adel“. ⁶⁷ Der Anspruch auf Gleichstellung der promovierten bürgerlichen Rechtsgelehrten mit dem alten Ritteradel konnte aber nur zeitweise im 16. Jahrhundert und nur in normativer und formaler Hinsicht durchgesetzt werden.

- 134 Wollten Altadelige am Kammergericht Karriere machen, wurde ihnen zwar eine Juristenausbildung abverlangt; aber sie mussten sie nicht promovieren. ⁶⁸ Dies im Gegensatz zu den bürgerlichen Bewerbern. Insoweit waren nach der KGO von 1555 bürgerliche und ritterbürtige Präsentanten unterschiedslos zu behandeln, wenn der bürgerliche Bewerber einen Doktorgrad vorweisen konnte ⁶⁹.
- 135 Dem Ebenbürtigkeitsprinzip wurde also genüge getan, wenn der Kammerrichter und seine Vertreter, die Präsidenten, die zunächst noch aus dem Kreis der Assessoren stammten dem Adel angehörten, bevor sich das Präsidentenamt als eigenes Direktorialamt etablierte. ⁷⁰ Auch ist festzuhalten, dass weniger das Ebenbürtigkeitsprinzip zu einer Gleichbehandlung von Beisitzerbewerbern ritterbürtiger und bürgerlicher Herkunft, soweit diese promoviert waren, geführt hat, als vielmehr das hohe Ansehen der Rechtsgelehrten im 16. Jahrhundert, welches aus der Exklusivität des Juristenstandes herrührte und sich in der anfänglichen Sitzordnung im Plenum, wonach die als ranghöher anerkannten Doktoren zur rechten Seite des Kammerrichters saßen, die Adelige zu dessen linker Seite, niederschlug. ⁷¹ Denn dem Ebenbürtigkeitsprinzip wurde schon durch einen adeligen Kammerrichter und adelige Stellvertreter genüge getan. Für das 16. Jh. lässt sich die These des „Doktorenadels“ also aufrecht erhalten.

S. 68

- HFR 4/2012 S. 36 -

- 136 Nach und nach verlor der Doktorgrad wieder an Bedeutung. So verzichteten viele bürgerliche Rechtsgelehrte im 17. Jh. auf den Doktorgrad und richteten alles Augenmerk auf eine Nobilitierung. Seine bisherigen Funktionen wurden vom Adelstitel übernommen. Der Doktorgrad war außerhalb der Universitäten kaum noch angesehen und mit schwindendem sozialem Prestige verbunden. Es kam zum so genannten „Briefadel“. ⁷²
- 137 Da die KGO aber entweder einen alten Adelstitel oder den Doktorgrad von den Assessoren verlangte, kam es zu einer jahrzehntelangen Diskussion und sogar Verfassungskrise hinsichtlich der Frage, wie Amtsanwärter, die nicht graduiert waren und nur dem neuen Adel angehörten, zu behandeln sein sollten. Regelmäßig wurde die angebliche altadlige Herkunft nicht anerkannt und der Bewerber musste nachträglich einen juristischen Grad erwerben. ⁷³
- 138 Nach der Ernennung aber wurde hinsichtlich des Titels nicht mehr zwischen bürgerlichen und ritterbürtigen Assessoren unterschieden. Es wurden auch die Briefadeligen, die promoviert haben mussten, in den Personalverzeichnissen nicht mit dem Dokortitel, sondern mit dem Adelsprädikat benannt. Sogar die wenigen Assessoren bürgerlicher Herkunft, welche nicht nobilitiert worden waren, durften im 18. Jh. regelmäßig den Titel „von“ führen. ⁷⁴
- 139 Auch zum Ende des Reiches kann der Dokortitel dem Adel im Hinblick auf den Status wohl nicht mehr gleichgesetzt werden.
- 140 Vielleicht hilft für die weitere Beantwortung der Frage ein Blick in die Weimarer Reichsverfassung.

⁶⁷ Jahns, Sigrid, S. 582.

⁶⁸ Jahns, Sigrid, S. 582 f.

⁶⁹ KGO 1555, Teil 1, III, § 2; (Laufs, KGO 1555 S. 75 f.), zit. nach Jahns, Sigrid, S. 583.

⁷⁰ Vgl. etwa KGO 1555, Teil 1, XII, sowie: Jahns, Sigrid, S. 119 ff.

⁷¹ Jahns, Sigrid, S. 195.

⁷² Jahns, Sigrid, S. 581 ff., v.a. 584 ff, 595.

⁷³ Jahns, Sigrid, S. 596 ff.

⁷⁴ So Jahns, Sigrid, S. 598.

Hier heißt es in Artikel 109:

(1) Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

(2) Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(3) Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

(4) Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen.

(5) Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht verliehen werden.

(6) Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen.

141 Allerdings, die Tatsache, dass Adelsbezeichnungen nur noch als Teil des Namens galten und damit in den Paß aufzunehmen waren, ist von der Frage zu trennen, wie die weiterhin zulässige Verleihung akademischer Grade und damit des Dokortitels (paß-)rechtlich zu behandeln ist.

S. 69 - HFR 4/2012 S. 37 -

142 Aus der WRV folgt nämlich nicht unmittelbar eine Gleichstellung von Adelsprädikaten und Doktorgraden, da letztere lediglich in ihrer Existenz durch Art. 109 IV WRV gesichert wurden, ist doch der Dokortitel unbestritten ein mit einem akademischen Grade verbundener Titel. Die WRV selbst gibt somit keinen Hinweis darauf, wie der „Dr.“ in den Personalausweis gekommen ist, da auch kein erkennbarer inhaltlicher Zusammenhang zwischen Art 109 IV 2. HS. und Art 109 III WRV besteht, der eine Gleichbehandlung nahelegen würde; jedenfalls führen die Kommentare zur WRV nichts Derartiges an.⁷⁵

143 Das Bundesverwaltungsgericht⁷⁶ und der Bundesgerichtshof⁷⁷ stellten um 1960 zunächst klar, dass akademische Grade gerade kein Bestandteil des Namens sind. Daher besteht grundsätzlich kein einklagbares Recht auf Eintragung eines Doktorgrades in den Personalausweis. Eine 1961 erlassene Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des

⁷⁵ Vgl. Anschütz, Gerhard, Die Verfassung des deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Vierte Bearbeitung, 14. Aufl. Berlin 1933, Art. 109, Nr. 10 m. w. N.; vgl. in diesem Zusammenhang weiter: Unruh, Peter, Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes. Eine verfassungstheoretische Rekonstruktion, Tübingen 2002, S. 274: „In Anlehnung an die amerikanische Bundesverfassung werden alle mit dem Adel verbundenen politischen Vorrechte abgeschafft, bzw. der Abschaffung anheimgegeben. Art. 109 Abs. 3 WRV formuliert einen Auftrag an die Legislative, die öffentlich-rechtlichen Vorrechte der deutschen Dynastien, aber auch des Kleinadels abzuschaffen. Eine Umsetzung dieses Gesetzesauftrages erfolgte etwa in Preußen durch das Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung des Hausvermögens am 21. März 1919.“; Gusy, Christoph, schreibt: „Art. 109 Abs. 3-6 WRV regelten die Abschaffung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen. Die in der Nationalversammlung viel diskutierte Bestimmungen wurden weniger als Beseitigung von Überbleibseln des Ständestaates, sondern vielmehr als Reaktion auf das viel kritisierte „Titelunwesen“ gesehen. Art. 109 Abs. 3 WRV betraf alle öffentlich-rechtlichen Vor- und Nachteile der Geburt. Darunter fielen sowohl noch bestehende ständische Vorrechte als auch Benachteiligungen unehelich Geborener, die zugleich in Art. 121 WRV angesprochen waren. (...) Der stattdessen geschaffene Gesetzgebungsauftrag ließ die Adelsprivilegien fortbestehen. Sie mußten später durch sehr umstrittene Landesgesetze abgeschafft werden. Unmittelbare Wirkung hatten lediglich das Verbot der Verleihung neuer Adelstitel und die Qualifikation alter Titel als Teil des bürgerlichen Namens (Art. 109 Abs. 3 S. 2 WRV). Art. 109 Abs. 4 WRV enthielt das Verbot von Titelverleihungen, sofern dadurch kein Amt, Beruf oder akademischer Grad bezeichnet wurde. Die Diskussion im Verfassungsausschuss schwankte zwischen dem Ziel der Beseitigung des „Titelunwesens“ und der Einsicht in die Unentbehrlichkeit bestimmter Titel. Zu einer exakten Abgrenzung zwischen abzuschaffenden „Ehrentiteln“ und beizubehaltenden „Berufstiteln“ kam es dabei nicht. Vorschläge, Titel an das Bestehen einer Prüfung oder die Wahrnehmung einer Tätigkeit zu knüpfen, fanden keine Mehrheit.(...) Als akademische Grade waren in der Entscheidung nur der Lizentiaten- und der Dokortitel anerkannt; die Bezeichnung „Professor“ wurde zumeist als Berufstitel angesehen.“, in: Die Weimarer Reichsverfassung, Tübingen 1997, S. 288 f.

⁷⁶ BVerwGE 5, S. 291 ff.

⁷⁷ BGHZ 38, 380 ff.

Gesetzes über das Paßwesen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9) betreffend den Dr.-Grad, Neufassung vom 3.7.2000 (§ 6 Abs. 2 Nr. 2.3) durch den Bund, erlaubt es aber, den Dr.-Grad, („Dr.“) in Personalausweis und Paß einzutragen. In der genannten Verwaltungsvorschrift heißt es:

144 *„bei Paßbewerbern, die den akademischen Grad des Doktors führen, ist der Dokortitel (richtig: Doktorgrad) vor dem Namen in der Abkürzung „Dr.“ ohne weiteren Zusatz einzutragen.“*⁷⁸

145 De facto wurde der Doktorgrad so zum Namensbestandteil und im Grunde dem Adelstitel gleichgestellt. Es entsprach also jahrzehntelanger Verwaltungspraxis, dass die akademische Qualifikation, die mit der Promotion erworben wird, als Doktorgrad zusammen mit dem Familiennamen in Pässe und Personalausweise eingetragen wurde; zunächst nur durch Verwaltungsvorschriften zum Passrecht geregelt, die auch nach den oben genannten Entscheidungen von BGH und BVerwG nicht geändert wurden. Erstmals gesetzlich geregelt wurde die Aufnahme des Doktorgrades in den Personalausweis dann 1986 durch das PassG. Im Entwurf zur Novelle des PassG von 2007 war der Doktorgrad allerdings zunächst wieder gestrichen worden. Die Angabe trage zur Identifizierung nichts bei und sei international unüblich.⁷⁹ Außerdem sei der Verwaltungsaufwand zu hoch. Dennoch sprach sich der Bundesrat gegen eine Streichung aus. Es sei „nicht erkennbar, warum das, was den Gesetzgeber seinerzeit veranlasst hat, den Doktorgrad in den Katalog der zu speichernden Daten aufzunehmen, heute nicht mehr gelten soll“.⁸⁰

S. 70

- HFR 4/2012 S. 38 -

146 Als Grund für sowohl die genannte Verwaltungspraxis als auch die gesetzliche Verankerung werden die deutschsprachige Kulturtradition⁸¹ sowie die Tatsache genannt, dass der Doktorgrad im täglichen Leben in der Regel neben dem Namen verwendet werde.⁸² Eine erleichterte Identifizierung der Person kann jedenfalls als Begründung schwerlich herangezogen werden, wenn man bedenkt, dass der in der Namenszeile mitgeführte Doktorgrad bei den Angaben zur maschinellen Auslesung des Ausweisdokumentes nicht erneut mit aufgenommen wird.

147 Nunmehr legt § 4 I Nr. 3 PaßG, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 G v. 30.7.2009, fest, dass der Doktorgrad als Angabe über die Person in den Pass mit aufzunehmen ist, soweit der Passbewerber dies wünscht. Die allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Inneren zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschrift – PaßVwV) vom 17. Dezember 2009 bezeichnet unter 4.1.1.3 den Doktorgrad sogar als Namensbestandteil. Dies wie gesagt entgegen der Entscheidung des BGH. Dabei wird in 4.3.1 darauf hingewiesen, dass andere akademische Grade und Titel nicht eingetragen werden dürfen. Auch die Fachrichtung bleibt außer Betracht.

148 Bei der Möglichkeit der Eintragung des Doktorgrades in den Pass ist es im Ergebnis geblieben.

149 12.3 Neid

Wo soziale Differenzierung ist, da ist auch Neid. Wie groß ist dieser und der Versuch, gleich zu machen im Angesicht dieses Titels, dieser Dokumentation des Status. „Auch der Rektor der RWTH Aachen ... ist skeptisch: "Es existiert offenbar bei vielen die Vorstellung, man müsse den Dokortitel haben, um im Beruf erfolgreich zu sein. Der Titel scheint hier fast schon eine **Markenfunktion** zu haben wie beim Autokauf.“

⁷⁸ Vgl.: <http://www.sprache-werner.info/Eintragbarkeit-des-Dr-Grades.1896.html>, zuletzt aufgerufen am 27.03.2012.

⁷⁹ Vgl. BT-Drs. 16/9725, S. 3 f.

⁸⁰ Vgl. Stellungnahme des BRates in BT-Drs. 16/4456, S. 2.

⁸¹ Dieses Argument überzeugt nur bedingt, vgl. die obigen Ausführungen zur Bedeutung des Dokortitels am RKG.

⁸² BT-Drs. 10/3303, S. 12.

- 150 Wie Recht Magnifizienz da doch hat. „Die Hochschulen müssten aber darauf achten, „unter diesem akademischen Grad die Befähigungen abzubilden, die hiermit auch erwartet werden“.⁸³
- 151 Ein Berufsstand nach dem anderen wird mit Lust angegriffen, herabgewürdigt. Die Lehrer waren die ersten: „Faule Säcke“ tönte ein Jurist, damals Bundeskanzler. Dann kamen die Ärzte dran. Sie seien „nur geldgierig“ und jetzt sind es die Professoren, faul und dumm, jedem Plagiat aufsitzend. Sie lassen die Lehre nur durch Assistenten durchführen, die auch ihre hoch bezahlten Gutachten schreiben, wie sie ohnedies die wissenschaftlichen Publikationen verfertigen. Ansonsten fahren sie mit Fahrzeugen der Oberklasse in den Golfclub.
- 152 An den Universitäten soll ein Wunder stattfinden: Immer mehr Studenten sollen durch eine gleichbleibende Zahl von Professoren auf gleichem oder besser höherem Niveau ausgebildet werden (siehe Abbildung und Tabelle unter 10.3 Betreuungsverhältnis), bei also pro Student deutlich sinkenden Mitteln.

S. 71 - HFR 4/2012 S. 39 -

153 **13. Titel ohne Leistung**

Auch das gab und gibt es. Statussymbole wie Autos kann sich jedermann kaufen, Dokortitel eigentlich heute nicht; und darum ist die Täuschung, Enttäuschung und Empörung so riesengroß, wenn Betrug oder noch viel schlimmer Geld und Titelkauf im Spiel sind.

Wie groß müssen Ehrgeiz und Druck sein, wenn man ohne Not gegen diese Regeln verstößt, wohl wissend, dass bei Aufdeckung die Ehre weg ist?

- 154 Immer dann, wenn alle wussten, hier gibt es Titel ohne Leistung, wurde es odios. Bleiben wir in der Zunft, so war das beim „Dr. Öst“ der Fall. „Salzburg alles aussteigen, Doktor machen, der Zug fährt in einer Stunde zurück.“ Denn an den österreichischen Fakultäten promovierte die Mehrheit der Kandidaten ohne Dissertation durch mündliche Prüfung oder Rigorosum. Das war schon früher nicht selten der Fall. Im 19. Jahrhundert konnte man an vielen Universitäten ohne Dissertation, ja oft ohne Rigorosum promovieren, so zum Beispiel in Heidelberg.⁸⁴ Savigny machte dem für die Berliner Universität ein Ende, die Promotionsordnungen bestimmten zumindest, dass eine schriftliche Abhandlung einzureichen war.⁸⁵ Theodor Mommsen schimpfte 1876 öffentlich über jene wissenschaftlich ehrvergessenen Fakultäten, die aus Einnahmegründen dieser Praxis anhingen...⁸⁶ Und in den 50-er Jahren z.B. galt Würzburg als sehr leicht....

155 **14. Wissenschaftliches – vs. Berufsinteresse**

Nach den diversen Skandalen stehen die Promovenden im Verdacht des schnöden Opportunismus, wenn sie nicht von vorn herein in die Wissenschaft gehen wollen. Das muss man genauer betrachten, denn wieso, wenn es denn stimmte, vergeben Professoren Themen an solche „Opportunisten“. Vorab: Missstände gibt es, aber so stimmt das alles nicht.

S. 72 - HFR 4/2012 S. 40 -

- 156 Zudem weichen die Interessen der Doktoranden nicht selten von denen der Professoren ab:

⁸³ Osel, Johann, <http://www.sueddeutsche.de/karriere/berufsbegleitende-promotion-nebenbei-zum-dokortitel-1.1110311-2>, zuletzt aufgerufen am 27.03.2012.

⁸⁴ Vgl. Schröder, Rainer, Die Geschichte der Juristischen Fakultät zwischen 1810 und 1945, in: Grundmann, Stefan / Kloepfer, Michael / Paulus, Christoph G. / Schröder, Rainer / Werle, Gerhard (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Geschichte, Gegenwart und Zukunft, Berlin 2010, S. 3-113, S. 31.

⁸⁵ Siehe oben.

⁸⁶ Vgl. Mommsen, Theodor, Die Promotionsreform, in: Preußische Jahrbücher 37 (1876), S. 335-352. S. 350 f.

Doktoranden haben gelegentlich ein **genuines wissenschaftliches Interesse**. Das sind oft die, die schon früh wissen, dass sie Wissenschaftler/innen werden wollen, die von den Professoren als Talente ausgewählt werden; vielleicht maximal 3 - 5 %.⁸⁷ Oft stellt sich erst im Laufe des Promovierens heraus, ob man geeignet ist, ob diese Tätigkeit den Neigungen entspricht, ob man sich gar Wissenschaft als Beruf vorstellen kann. Vielleicht ist die Neigungspromotion in den Naturwissenschaften (von der Mathematik bis zu Ingenieurwissenschaften) öfter der Fall als in der Rechtswissenschaft und erst recht höher als in der Medizin, wo früher fast 100 % und heute immerhin noch 50 % der Studenten/innen promoviert werden,⁸⁸ zu 50 % mit magna oder summa cum laude.⁸⁹ Die guten Benotungen der Dissertationen in fast allen Fächern, die fehlende Ausschöpfung der Notenskala nach unten stellt ein besonderes Problem dar.⁹⁰ Doch auch in den Fächern, wo die Promotion faktisch Voraussetzung für die Berufsausübung ist (Chemie, Medizin) gibt es Studentinnen und Studenten, die "wissen" wollen.

S. 73

- HFR 4/2012 S. 41 -

- 157 So auch bei den Juristen: Ob es um das Verbot der Genitalverstümmelung geht, um das Folterverbot, um die Veränderung des Sexualstrafrechts, demokratische Partizipation auf Bundesebene, um die Bankenkrise oder um das Recht der Diktaturen – man trifft erstaunlich wache Studentinnen und Studenten, die diesen Fragen einen Teil ihres Lebens widmen wollen. Zumeist sind das Studenten, die gute Noten haben, also von den laschen Prüfungsämtern einmal abgesehen etwa 15 % der Jurastudenten und –innen.
- 158 Und wenn es dadurch bessere Karrierechancen gibt: umso besser. Häufig mischen sich die Motive. Auch diese Studenten wollen zu Recht nach außen dokumentieren können, dass sie aus der Gruppe der guten Studenten herausragen, indem sie sich aufgrund einer möglichst interessanten Dissertation promovieren lassen. Wer in die Rechtsabteilung einer Bank gehen will und zuvor eine bankrechtliche Arbeit verfertigt hat, verbessert die Chancen deutlich.
- 159 Und mir verschließt sich, warum die akademische Jugend so oft aufgefordert wird, eine Karriere zu machen und dann öffentlich diskreditiert wird, wenn man aus diesem Grunde die Chancen durch eine Promotion verbessern will.
- 160 Nicht selten wollen diejenigen promovieren, die die Prädikatsnote so gerade nicht geschafft haben. Personen aus diesem Kreis wollen sich beweisen, sofern das nach der Promotionsordnung möglich ist, z.B. mit Hilfe einer Ausnahmegenehmigung etwa oder aufgrund einer oder mehrerer guter Seminararbeiten.⁹¹

⁸⁷ Die Zahl orientiert sich an dem Verhältnis der Studierenden zu Lehrenden und gibt einen „Zuschlag“ für genuin Interessierte, die aus welchen Gründen auch immer, dann nicht Wissenschaftler/innen werden.

⁸⁸ Vgl. oben.

⁸⁹ <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-77222582.html>, zuletzt aufgerufen am 27.03.2012.

⁹⁰ Begründet wird das mit der Tatsache, dass ja nur die Besten als Doktoranden angenommen würden und demzufolge die Noten besonders gut seien.

⁹¹ § 4 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin: Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion: Die Doktorandin /der Doktorand muss 1. die das rechtswissenschaftliche Universitätsstudium abschließende erste juristische Prüfung oder die zweite juristische Staatsprüfung mit „vollbefriedigend“ oder besser abgeschlossen haben; (...). (2) Unbeschadet der Regelung des Abs. 1 kann eine wissenschaftlich besonders befähigte Doktorandin/ ein wissenschaftlich besonders befähigter Doktorand vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission zugelassen werden, sofern eine Hochschullehrerin/ ein Hochschullehrer der Fakultät die Zustimmung schriftlich befürwortet und bereit ist, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen.; § 5 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth. Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur rechtswissenschaftlichen Promotion: (1) Für die Promotion im Fach Rechtswissenschaft ist zusätzlich erforderlich, dass der Bewerber das Referendarexamen oder das Assessorexamen in der Bundesrepublik Deutschland mindestens mit „voll befriedigend“ beziehungsweise mit einer Note bestanden hat, die der Bewertung „voll befriedigend“ im Sinne der Bayerischen Justizausbildungs- und Prüfungsordnung entspricht. (...) (2) Ausnahmsweise kann der Dekan einen Bewerber zur Promotion zulassen, wenn 1. der Bewerber ein Examen im Sinne von Abs. 1 mit einer Note bestanden hat, die nicht schlechter als „befriedigend“ ist oder dieser Notenstufe entspricht, und 2. eine prüfungsberechtigte Lehrperson die Betreuung der Dissertation übernimmt und 3. der Bewerber in zwei Seminaren Leistungen erbracht hat, die mindestens mit „gut“ benotet worden sind; von diesen Seminarleistungen muss mindestens eine an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität

- 161 Daneben gibt es die Personen, die nur promovieren wollen, um später einen Dokortitel tragen zu können. Nicht selten sind das Bewerber für oder Anwälte in Großkanzleien, die von ihren Anwälten einen LL.M. und eine Promotion verlangen, weil die Kanzlei damit ihre Qualität nach außen dokumentiert. Wenn von 200 Anwälten in deutschen Großkanzleien 180 promoviert sind, dann macht das Eindruck auf die Mandanten!
- 162 Da natürlich alle drei Gruppen der „Promotionswilligen“ ein genuines Interesse am wissenschaftlichen Arbeiten erklären, ist eine Auswahl für die Betreuer nicht leicht zu treffen, sofern die Versicherung glaubwürdig klingt und die Noten stimmen. Da man keine Gewissensprüfung vornehmen will, rutschen auch aus dieser Gruppe Personen durch. Das ist erstaunlicherweise nicht schlimm.

S. 74 - HFR 4/2012 S. 42 -

163 **Schluß**

- Manche juristischen Fragen ergeben sich durch öffentliche Diskussionen. Zum Beispiel: Welche Rechtsprobleme wirft die Reproduktionsmedizin auf? Welchen Beitrag kann das Recht leisten zu Verhinderung von Folter in der Welt? Wie setzt man am besten rechtliche Mindeststandards im Verbraucherrecht? Welche über die Tagespolitik hinausweisenden Fragen wirft die Immobilien- und die Eurokrise auf? Alle diese komplexen Problemstellungen vertragen keine Kürze. Sie brauchen Zeit und Ausdauer und Länge, gelegentlich Empirie: die Länge eines Buches. Sie fordern Dissertationen, ja Habilitationen.
- 164 An meiner Fakultät leisteten Doktoranden/innen einen grandiosen Beitrag zur Aufarbeitung der beiden deutschen Diktaturen. Ungefähr 60 Dissertationen wurden hier allein zu diesem Themenkomplex geschrieben. Die übergeordnete Fragestellung zu den einzelnen Dissertationen lautete: Wie soll man Diktaturen in demokratische Verhältnisse überleiten; in Europa und außerhalb? Ist die Wiedergutmachung nach Drittem Reich und DDR gelungen? Ist die Bestrafung der Systemtäter der richtige Weg? Wie sieht es in Osteuropa aus? Welchen Beitrag leistete das Recht zur Stabilisierung und zur Überwindung von Unrechtsregimen? Kann man das europäische Modell der juristischen Aufarbeitung auf Südamerika oder Afrika übertragen? Oder erweisen sich afrikanische Lösungen wie die Truth and Reconciliation Commissions in Südafrika als vorbildhaft?
- 165 Aufgrund der Tradition der deutschen Rechtswissenschaft standen lange Zeit dogmatische Fragen im Vordergrund, die ich interessant, aber eigentlich deutlich weniger interessant finde als die neuen Themen. Doch hat hier jeder Hochschullehrer seine Freiheit, und das ist gut so. Und da die Rechtswissenschaft ein hermeneutisches Fach ist, eines in dem es um Auslegung und Anwendung von Texten (Gesetzen, Urteilen) geht, sind dogmatische und rechtstheoretische Themen wichtig. Denn in den entsprechenden Dissertationen im Straf-, Zivil- und öffentlichen Recht ging es um die innere Logik und systematische Stimmigkeit des Rechts; also wichtige Beiträge zur Rechtssicherheit. Wie wichtig derartige Arbeiten sind, merken die Praktiker, wenn sie einen entsprechenden Fall zu lösen haben. Dann versteht auf einmal jeder Rechtsanwalt und Richter, wie nützlich auch dogmatische Arbeiten sind.
- 166 Junge Leute haben sich diesen Aufgaben – unter Anleitung – gewidmet und einige Jahre ihres Lebens für die Beantwortung solcher Fragen hingegeben. Eine ordentliche juristische Doktorarbeit verlangt mindestens ein Jahr harte Arbeit, also 2000 Stunden, meist aber mehr, je nach Thema und Quellenlage. Obwohl Kommunikation mit anderen Wissenschaftlern und Mitdoktoranden wichtig ist, bleibt viel Lese- und Schreibarbeit am Schreibtisch. So entstehen weit überwiegend wertvolle Beiträge zur Wissenschaft des Rechts.

Bayreuth bei einer anderen prüfungsberechtigten Lehrperson als dem Betreuer der Dissertation erbracht worden sein; eine Seminarleistung kann auch an einer anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultät erbracht worden sein. (...).

S. 75

- HFR 4/2012 S. 43 -

- 167 Der Doktorgrad ist prinzipiell demokratisch. Nicht durch Geburt, Heirat oder Bezahlung – wenn es ehrlich zugeht – zu erwerben. Die Tatsache, dass dieser Titel jedem offen steht und dabei kaum Kosten verursacht, hat unleugbare soziologische Folgen. Er führte und führt zu einer Durchlässigkeit der Schichten, er ermöglicht Aufstieg von ganz unten nach ganz oben durch nichts als Intelligenz, Fleiß und Interesse und dem selbst verantworteten Einkommensverzicht während der Entstehungszeit. Kein Vergleich mehr mit der schichtspezifischen Selektion und den hohen Gebühren im 19. Jahrhundert.
- 168 Und was bringt die Dissertation den Doktoranden? Viel. Neben Berufschancen und Status vor allem Bildung. Bildung durch Wissenschaft. Das bringt einen Gewinn, der in Zahlen nicht meßbar ist. Eine Frage gründlich methodisch von allen Seiten, auch von Positionen, denen man nicht anhängt zu beleuchten, Neutralität zu versuchen, die Auseinandersetzung mit anderen, Praktikern und Wissenschaftlern, zu suchen, das bildet, macht schlau und, wenn die Arbeit gelingt, auch stolz. Und zwar zu Recht.

Zitierempfehlung: Rainer Schröder/Angela Klopsch, HFR 2012, S. 33 ff.